

Kommission für die Entschädigung
der Mitglieder der Jüdischen Gemeinschaft Belgiens
für die Güter, die ihnen während
des Krieges 1940-1945 geraubt wurden
oder die sie während des Krieges 1940-1945
zurückgelassen haben

Abschlussbericht
4. Februar 2008

Die Amtszeit der Kommission begann am 9. September 2002, und zwar in Ausführung des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 über die Entschädigung der Mitglieder der Jüdischen Gemeinschaft Belgiens für die Güter, die ihnen während des Krieges 1940-1945 geraubt wurden oder die sie während des Krieges 1940-1945 zurückgelassen haben.

Gliederung des Abschlussberichts der Kommission

EINLEITUNG	S. 5	4. SCHÄDIGUNG UND ENTSCHÄDIGUNG - STRATEGIE NACH SEKTOREN	S. 30
1. RÜCKBLICK – GESETZLICHE UND VERORDNUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN	S. 8	4.1. Die Entschädigung für die Entziehung von Möbeln und Hausrat	
1.1. Vorgeschichte		4.2. Die Entschädigung für die bei der Festnahme oder Deportation abgenommene persönliche Habe	
1.2. Gesetzliche und verordnungsrechtliche Grundlagen		4.3. Die Vorenthaltung des Zwangsarbeiterlohns	
a) Das Gesetz vom 20. Dezember 2001		4.4. Entschädigung von beschlagnahmten Finanzguthaben	
b) Das Gesetz vom 20. Juli 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 20. Dezember 2001		4.5. Die Entschädigung für enteignete Handelsgeschäfte und Betriebe	
c) Die Ausführungserlasse zum Gesetz vom 20. Dezember 2001		4.6. Entschädigung für Besiztziehungen im Diamantensektor	
d) Die gesetzliche Fristverlängerung für das Einreichen der Anträge		4.7. Die Entschädigung im Sektor der Lebensversicherungen	
2. EINSETZUNG DER KOMMISSION - ERSTE TÄTIGKEITEN	S. 15	4.8. Die Entschädigung im Immobiliensektor	
2.1. Einsetzung der Kommission und ihres Sekretariats		4.9. Die Entschädigung im Sektor der Kulturgüter	
2.2. Die ersten Tätigkeiten		4.10. Die Mitwirkung der Kommission an verschiedenen Initiativen	
a) Die Bündelung der Akten pro Geschädigtem		5. ANFECHTUNGEN VON ENTSCHEIDUNGEN BEIM STAATSRAT	S. 55
b) Die Verbreitung der Information		6. ENDERGEBNIS UND SCHLUSSFOLGERUNG	S. 75
c) Definition des Begriffs "berechtigter Antragsteller"		ANLAGEN:	S. 85
d) Eine erste Stichprobe		- Das Gesetz vom 20.12.2001, geändert durch Gesetz vom 20.07.2006	
3. BEHANDLUNG DER ANTRÄGE	S. 22	- Die Zusammensetzung der Kommission	
3.1. Bearbeitung nach dem Alter der Antragsteller		- Die Zusammensetzung des Sekretariats	
3.2. Die verfügbaren, jedoch unvollständigen Archive		- Die Anträge nach Wohnsitzland der Antragsteller	
3.3. Eine nicht limitative Vorgehensweise		- Die Anträge nach Geburtsjahr der Antragsteller	
3.4. Einschränkungen bei früherer Entschädigung oder Rückgabe			
3.5. Die Informationsverarbeitung in der Datenbank			

Einleitung

Ein Auftrag, wie der der Kommission anvertraute, birgt eine besondere humane Dimension. Dabei stellt sich die Frage, was erreicht werden soll und auf welche Weise dies geschehen soll. Mit anderen Worten, die Frage nach dem “Was” und dem “Wie”.

Was soll erreicht werden?

Hauptziel war es, sich mit einem Aspekt der Vergangenheit zu befassen, der 60 Jahre nach den Ereignissen noch nicht aufgearbeitet war. Im Abschlussbericht der Untersuchungskommission wurden die Umstände hinreichend erläutert, die dazu führten, dass auch nach Jahrzehnten bestimmte Guthaben vom Staat, den Finanzinstituten und den Versicherungsgesellschaften noch immer nicht zurückgegeben werden konnten. Deswegen muss an dieser Stelle nicht weiter darauf eingegangen werden.

Aber diese nicht abgeschlossene Vergangenheit bleibt im Hinblick auf die Zahlen und Fakten trotz aller Anstrengungen der Untersuchungskommission in weiten Bereichen ungeklärt und verschwommen. Archive fehlen entweder ganz oder sind sehr unvollständig, wie es die Archive des Finanzsektors einschließlich des Postscheckamts illustrieren. Darüber hinaus musste sich die Untersuchungskommission in bestimmten Fällen aufgrund der drängenden Zeit auf stichprobenartige Untersuchungen beschränken. So konnten beispielsweise nur 8.700 der 28.500 Akten der Zwangsverwaltung “Feinde” untersucht werden. Doch das genügte der Untersuchungskommission für die Erstellung einer vertretbaren Schätzung der Ausplünderungen. Diese Vorgehensweise hatte allerdings zur Folge, dass sich die heutige Kommission vor eine Reihe Fragen gestellt sah.

Die Kommission konnte nicht einfach, wie man vielleicht hätte glauben können, aus den vorhandenen Datenbanken alle für die Prüfung der eingereichten Anträge erforderlichen Daten ziehen. Im Gegenteil.

Die Kommission betrachtete es als den politischen Willen von Parlament und Regierung, die Anträge nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Umstände korrekt zu behandeln. Ihr Vorgehen war jedenfalls in diesem Sinne: Sie war bestrebt, jede einzelne Akte in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Sie forderte von den Antragstellern nicht, unmöglich zu erbringende Nachweise vorzulegen, und stellte selbst Nachforschungen an, um Elemente zur Untermauerung der Anträge zu finden. Dabei stieß sie oftmals auf Besitzentziehungen, von denen die Antragsteller selbst nichts wussten.

Die Frage nach dem *Warum* beantwortete die Kommission, indem sie ihren Auftrag als den allerletzten Versuch betrachtete, dort in einer großzügigen humanen Geste eine Wiedergutmachung und Entschädigung vorzunehmen, wo das heute noch möglich ist.

Auf welche Weise?

Die Beurteilung eines Antrags bestand für die Kommission nicht in einer einfachen Rechenoperation mit der Aufrechnung der positiv identifizierten Elemente gegen bereits zurückgegebene oder entschädigte Werte. Ihre Arbeit war viel umfassender. Sie hatte das Sekretariat angewiesen, sich bei der Untersuchung der Anträge in die Antragsteller hineinzusetzen:

Welche Vorstellung konnte beispielsweise ein in den 1930er Jahren geborener Antragsteller, der bei Kriegsausbruch jünger als 10 Jahre war, von dem Familienbesitz seiner bei der Deportation umgekommenen Eltern haben?

Allerdings konnten die vom Sekretariat auf eigene Initiative gesammelten vervollständigenden Informationen nicht alle Lücken füllen. Ein grundlegendes Manko blieb, dass bestimmte Vermögensentziehungen in den Archiven keinerlei Spuren hinterlassen hatten.

Die Kommission stand vor dem heiklen Auftrag, darüber befinden zu müssen, was in Anbetracht der Akte als Ganzes *glaubwürdig* zu sein schien. Ein Beispiel zur Veranschaulichung: Der Antrag auf eine finanzielle Entschädigung eines 1937 geborenen Berechtigten, dessen bei der Deportation umgekommene Eltern ganz offensichtlich wohlhabend waren (großes Betriebskapital, bedeutender Immobilienbesitz usw.) be-

gründete für die Kommission die hinreichende Vermutung für die Plünderung eines Bankkontos. Und das, obwohl der Name nicht unter den spärlichen 170 “sicheren” oder den 375 “möglichen” Identifikationen von Bankguthaben vorkam, die die Untersuchungskommission hatte ermitteln können.

In den verschiedenen Bereichen der Besitzentziehungen verfuhr die Kommission konsequent in diesem Sinne. Sie musste in solchen Fällen allerdings Pauschalentschädigungen zuerkennen, wobei die Beträge auf konkreten Elementen beruhen mussten. Im 4. Kapitel des Abschlussberichtes wird darauf ausführlicher eingegangen.

Ein besonderes Problem blieb die Entziehung von Möbeln und Hausrat. Streng genommen hätte die Kommission, insbesondere aufgrund von Artikel 6 des Gesetzes, alle Ansprüche auf Entschädigung für entzogenen Hausrat grundsätzlich abweisen können, da es in Ermangelung von Einzahlungen auf Sperrkonten keine Identifizierung von nicht vom Staat oder den Finanzinstituten zurückgezahlten Guthaben geben konnte.

Es stellte sich aber schon bei der in der Zeit von März bis September 2003 durchgeführten Sichtung von etwa 500 willkürlich ausgewählten Akten heraus, dass in praktisch allen Anträgen auch die Entziehung von Möbeln und Hausrat aufgeführt wurde.

Das war nicht verwunderlich. Wir möchten in diesem Zusammenhang an das erinnern, was die Untersuchungskommission in ihrem Bericht dazu geschrieben hatte: “Eine Form der Plünderungen, die bei den Opfern besonders schmerzhaft Erinnerungen hinterlassen hat, ist das Ausräumen der Wohnungen im Rahmen der Möbelaktion Anfang des Jahres 1942. Diese Operation hatte wegen ihres Umfangs und der radikalen Weise, in der sie ausgeführt wurde, eine besondere Tragweite.”^(*)

Die jetzige Kommission kam nach gründlichen Überlegungen zu dem Schluss, dass sie diese sehr “radikale” Form der Plünderung, die Reiche wie Arme gleichermaßen betraf, nicht ignorieren konnte. Viele Familien besaßen nichts als ihre Möbel und ihren Hausrat.

^(*) Eindverslag Studiecommissie, Deel 2, 2.7 De Möbelaktion, Blz. 119; Rapport final de la Commission d'étude, Partie 2, 2.7 La Möbelaktion, Pag. 119.

Hierbei ist aber anzumerken, dass das Sekretariat aufzeigen konnte, dass in drei von vier Fällen, in denen die Entziehung von Möbeln und Hausrat angegeben wurde, dafür bereits Entschädigungen gezahlt worden waren. Dies war meist im Rahmen der deutschen Wiedergutmachungsgesetze (BrüG) und manchmal aufgrund der belgischen Gesetze über die Kriegsschäden geschehen.

Damit wird gleichzeitig deutlich, dass das Sekretariat der Kommission sorgfältig untersucht hat, ob für die angegebenen Entziehungen nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt anderweitig Entschädigungen erfolgt waren.

I. Rückblick - Gesetzliche und verordnungsrechtliche Grundlagen

1.1. VORGESCHICHTE

Die Entschädigungskommission wurde für Belgien quasi als Schlussstein in Zusammenhang mit einer Reihe von internationalen und nationalen Entwicklungen eingesetzt, die die Problematik des *nicht restituierten jüdischen Eigentums*, das während des Zweiten Weltkriegs den Besitzern abgenommen wurde oder von ihnen zurückgelassen werden musste, ins Zentrum des Interesses rückten.

Die nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 50 Jahren erfolgte Öffnung bestimmter geheimer Archive fiel mit den Gedenkfeiern zum 50. Jahrestag der Befreiung der Lager zusammen. Dadurch wuchs das Interesse für die Vorgänge, die vom Nazi-Regime hinter den Kulissen des Kriegsgeschehens organisiert worden waren, insbesondere für das Gold, das Zentralbanken und Privatpersonen geraubt worden war.

Der Damm brach vollends, als aus den Archiven, insbesondere denjenigen des *Dreimächteausschusses* (ein von den USA, Frankreich und dem Vereinigten Königreich nach dem Krieg einberufener Ausschuss zur Rückerstattung des gestohlenen Goldes) ersichtlich wurde, dass Nazi-Deutschland in der Schweiz Gold deponiert und die Schweizerische Eidgenossenschaft die Zusammenarbeit mit den Alliierten zur Untersuchung von Art und Umfang dieser Vorgänge verweigert hatte.

Auf Betreiben bestimmter jüdischer Organisationen (u. a. *World Jewish Congress* und *World Jewish Restitution Organisation*) wurden die Nachforschungen ausgeweitet und auf die Problematik des gesamten nicht restituierten jüdischen Besitzes in allen Ländern, in denen sich diese Guthaben befinden konnten, einschließlich der neutralen Staaten, ausgedehnt.

Dies war, kurz gefasst, der Anlass zur Einrichtung der "Kommission für die Untersuchung über den Verbleib der Güter der Mitglieder der Jüdischen Gemeinschaft Belgiens, die während des Krieges 1940–1945 geraubt oder zurückgelassen wurden"

Der Anfang Juli 2001 vorgelegte Abschlussbericht dieser Untersuchungskommission veranlasste die Regierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfes. Dieser führte ziemlich schnell zum Gesetz vom 20. Dezember 2001 über "die Entschädigung der Mitglieder der Jüdischen Gemeinschaft Belgiens für die Güter, die ihnen während des Krieges 1940–1945 geraubt wurden oder die sie während des Krieges 1940–1945 zurückgelassen haben" ¹.

Im Sommer 2002 wurden zwischen der "Nationalen Kommission der Jüdischen Gesellschaft Belgiens für die Restitution V.o.G." einerseits und dem Föderalstaat, der Belgischen Nationalbank, den Versicherungsgesellschaften und den Finanzinstituten andererseits Protokolle ausgehandelt. Grundlage hierfür war die von der Untersuchungskommission in ihrem Abschlussbericht veröffentlichte Untersuchung über die vom Staat, den Finanzinstituten und den Versicherungsgesellschaften nicht restituierten Vermögenswerte.

In Anwendung der durch den Königlichen Erlass vom 2. August 2002 gebilligten Protokolle wurden folgende Beträge auf das bei der Belgischen Nationalbank eröffnete Sonderkonto eingezahlt und der Entschädigungskommission zur Verfügung gestellt:

Föderalstaat	45.579.587,00 €
Belgische Nationalbank	314.145,00 €
Versicherungsgesellschaften ^(*)	9.943.302,14 €
Finanzinstitute	53.081.416,62 €
Royal of Scotland Group	1.721.747,54 €
Verfügbare Gesamtsumme	110.640.298,30 €

^(*) *Angepasster Betrag, gemäß Artikel 4 des Protokolls.*

¹ Königlicher Erlass vom 6 Juli 1997 (Belgisches Staatsblatt vom 12 Juli 1997) ; anschliessend Gesetz vom 15 Januar 1999 (Belgisches Staatsblatt vom 12 März 1999). Siehe Abschlussbericht: <http://www.combuysse.fgov.be/index-olddsite.html>

1.2. GESETZLICHE UND VERORDNUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

a. Das Gesetz vom 20. Dezember 2001 (Anlage 1)

Das “Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Jüdischen Gemeinschaft Belgiens für die Güter, die ihnen während des Krieges 1940–1945 geraubt wurden oder die sie während des Krieges 1940–1945 zurückgelassen haben” (Belgisches Staatsblatt vom 24. Januar 2002) trat am 19. März 2002 in Kraft, d. h. am Tag der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses vom 13. März 2002.

Zur Erinnerung ein Blick auf die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes:

- Die Kommission erhielt für die Ausführung ihres Mandats eine Frist von zwei Jahren, mit der Möglichkeit etwaiger Verlängerungen von zweimal einem Jahr (durch Königlichen Erlass). Letztendlich war eine Verlängerung von einem Jahr erforderlich. Diese Verlängerung wurde durch das Gesetz vom 20. Juli 2006 geregelt; untenstehend Weiteres dazu.
- Die Befugnisse der Kommission werden in Artikel 6 und Artikel 8 § 2 des Gesetzes beschrieben.

> *Artikel 6* bestimmt, wer einen rechtsgültigen Antrag einreichen kann und für welche Güter:

Der Antragsteller muss folgende kumulative Bedingungen erfüllen:

- Er muss seinen Wohnort zu gleich welchem Zeitpunkt während der Periode vom 10. Mai 1940 bis zum 8. Mai 1945 in Belgien gehabt haben.
- Güter, deren Eigentümer er war, müssen ihm während derselben Periode in Belgien geraubt worden sein oder er muss sie infolge antijüdischer Maßnahmen oder Handlungen antisemitischer Art seitens der deutschen Besatzungsbehörden in Belgien zurückgelassen haben.

Ist die geschädigte Person, die diese Bedingungen erfüllt hat, verstorben, so können die Rechtsnachfolger ersten, zweiten und dritten Grades der Verwandtschaft (Zivilgesetzbuch, Art. 737–744) als Berechtigte einen Antrag stellen.

Für die Entschädigung werden Vermögenswerte und Güter berücksichtigt, die bisher nicht vom Staat, den Finanzinstituten oder den Versicherungsunternehmen restituiert wurden und auch nicht Gegenstand einer früheren Entschädigungs- oder Wiedergutmachungsleistung waren.

> *Artikel 8 § 2* räumt der Kommission einen breiten Beurteilungsspielraum ein. Sie kann “übergeordnete Unbilligkeiten” berücksichtigen, die bei einer strikten Anwendung des Gesetzes auftreten könnten.

- Es wurde ausdrücklich bestimmt, dass die vom Staat, den Finanzinstituten und den Versicherungsunternehmen getätigten globalen Zahlungen *befreiende Wirkung* haben. Nur die Kommission ist noch zur Zahlung von Entschädigungen befugt. Andere ergänzende oder parallele Maßnahmen seitens der genannten Einrichtungen sind damit endgültig ausgeschlossen.

Der Betrag, der nach Ablauf der Tätigkeit der Kommission noch verfügbar ist, wird einer von der Jüdischen Gemeinschaft Belgiens gegründeten “gemeinnützigen Stiftung” zur Verfügung gestellt (Art.14 des Gesetzes vom 20.12.2001, wie abgeändert durch das Gesetz vom 20.07.2006).

b. Das Gesetz vom 20. Juli 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (Belgisches Staatsblatt vom 28. Juli 2006)

Dieses Gesetz regelt hauptsächlich die Verlängerung des Mandats der Kommission, sowie die Frist, die dem Sekretariat für die Bearbeitung aller noch laufenden Anträge zugemessen wird.

Das Gesetz bestimmt, dass das Sekretariat die Untersuchung der Anträge so ausführen muss, dass die Kommission in die Lage versetzt wird, alle notwendigen Entscheidungen vor dem Ende des Jahres 2007 treffen zu können.

Da jedoch einige Entscheidungen der Kommission beim Staatsrat angefochten wurden, legt das Gesetz darüber hinaus fest, dass das Mandat erst nach Ablauf der Bearbeitung der beim Staatsrat anhängigen Anträge endet.

Ferner sieht das Gesetz vor, dass der Restbetrag der Summen, die gemäß den zwi-

schen dem Staat, den Versicherungsgesellschaften und der Finanzinstitute abgeschlossenen Protokollen auf das Sonderkonto eingezahlt wurden, erst im Laufe des ersten Quartals 2008 an eine Stiftung übertragen wird. Die für eventuelle zusätzliche Entschädigungen aufgrund der beim Staatsrat anhängigen Verfahren erforderlichen Beträge werden vorläufig reserviert.

c. Die Ausführungserlasse zum Gesetz vom 20. Dezember 2001

Durch Königlichen Erlass wurden bestimmte Durchführungsmaßnahmen festgelegt:

- *Die Vorschriften für das Einreichen der Anträge* (Königlicher Erlass vom 13. März 2002, Belgisches Staatsblatt vom 19. März 2002)

Für die Einreichung eines Entschädigungsantrags muss das vorgeschriebene Formular verwendet werden. Die Anträge sind an den Vorsitzenden der Kommission zu richten und per Einschreiben zuzuschicken. Um Unklarheiten und unnötige Formalitäten zu vermeiden, bestimmt der Königliche Erlass, dass die bereits früher beim FÖD Kanzlei des Premierministers auf dem Formular der Untersuchungskommission eingereichten Anträge ihre Gültigkeit behalten. Diese Bestimmung ersparte der Kommission viel Arbeit und den Berechtigten viel zusätzliche Mühe. Der Kommission oblag es, gegebenenfalls ergänzende Angaben anzufordern.

- *Die Benennung der Kommissionsmitglieder* (Königlicher Erlass vom 2. August 2002, Belgisches Staatsblatt vom 30. August 2002)

Die Zusammensetzung der Kommission hat sich, abgesehen vom Austausch eines stellvertretenden Mitglieds durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2006 (Belgisches Staatsblatt vom 10. März 2006), während der gesamten Laufzeit des Mandats der Kommission nicht verändert (**Anlage 2**).

Die Kommission besteht aus fünf Beamten im Dienst oder im Ruhestand sowie aus zwei Vertretern der Jüdischen Gemeinschaft Belgiens, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

- *Die Ausführung der Artikel 10 und 12 des Gesetzes* (Königlicher Erlass vom 2. August

2002, Belgisches Staatsblatt vom 30. August 2002)

Diese Artikel betreffen die Billigung der zwischen der “Nationalen Kommission der Jüdischen Gesellschaft Belgiens für die Restitution V.o.G.” sowie dem Staat, den Finanzinstituten und den Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Protokolle (Punkt 1.1, in fine).

- *Die Arbeit der Kommission und des Sekretariats* (Königlicher Erlass vom 4. September 2002, Belgisches Staatsblatt vom 17. September 2002)

Zu den Pflichten der Kommission gehörte es, dem Premierminister jährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Sie hat diese Pflicht erfüllt:

Für den Zeitraum September-Dezember 2002	am 09.12.2002
Für 2003	am 26.01.2004
Für 2004	am 21.02.2005
Für 2005	am 27.02.2006
Für 2006	am 20.01.2007

- *Die Verlängerungen des Mandats der Kommission* (Königlicher Erlass vom 31. Juli 2004, Belgisches Staatsblatt vom 9. August 2004; Königlicher Erlass vom 20. Juli 2005, Belgisches Staatsblatt vom 29. Juli 2005)

Das Mandat der Kommission hatte eine Laufzeit von zwei Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens des Königlichen Erlasses vom 2. August 2002 zur Billigung der gemäß Artikel 10 des Gesetzes verabschiedeten Protokolle, d. h. ab dem 9. September 2002.

Eine Verlängerung des Mandats war notwendig, weil die Zahl der gestellten Anträge größer war als erwartet und weil das Sekretariat der Kommission gewisse Anlaufschwierigkeiten hatte (die weiter unten in diesem Bericht erläutert werden). Mit den beiden genannten Königlichen Erlassen wurde dieser Notwendigkeit Rechnung getragen; für eine weitere Verlängerung des Mandats war eine gesetzliche Regelung erforderlich.

d. Die gesetzliche Fristverlängerung für das Einreichen der Anträge

Gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 2001 mussten die Entschädigungsanträge spätestens ein Jahr nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingereicht werden, also bis spätestens am 19. März 2003.

Eine Fristverlängerung war jedoch notwendig, um möglichst viele – vor allem im Ausland wohnende – betroffene Personen erreichen zu können und ihnen die Gelegenheit zur Antragsstellung zu geben. Mit Artikel 132 des Programmgesetzes vom 8. April 2003 (Belgisches Staatsblatt vom 17. April 2003) wurde die Einreichungsfrist für die Anträge bis zum 9. September 2003 verlängert.

2. Einsetzung der Kommission - erste Tätigkeiten

2.1. EINSETZUNG DER KOMMISSION UND IHRES SEKRETARIATS

Die konstituierende Sitzung der Kommission fand am Montag, dem 30. September 2002 statt, d. h. kurz nach der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses vom 4. September 2002 über die Arbeit des Sekretariats der Kommission im Belgischen Staatsblatt.

Die Kommission verfügte zu Beginn ihrer Tätigkeit über ein beschränktes Sekretariat mit 5,1 Vollzeitäquivalenten. Dem Sekretariat gehörten an:

1 Projektleiter	80 % Teilzeit
1 Programmierer	50 % Teilzeit
1 Forscher	50 % Teilzeit
1 Historiker	Vollzeit
1 Juristin	50 % Teilzeit
1 Verwaltungsangestellte	Vollzeit
1 Verwaltungsangestellte	80 % Teilzeit

Zu diesem Zeitpunkt ging man noch davon aus, dass die Anzahl der Anträge bei etwa 2.000 liegen würde. Wie sich ziemlich schnell herausstellte, war diese Zahl viel zu niedrig angesetzt: es wurden insgesamt 5.620 Anträge eingereicht. Die Regierung erhöhte deswegen im Laufe des zweiten Halbjahres 2003 und des ersten Halbjahres 2004 die Personalstärke deutlich (Anlage 3).

2.2. DIE ERSTEN TÄTIGKEITEN

a. Die Bündelung der Akten pro Geschädigtem

Wenn es sich bei dem Geschädigten um eine bereits verstorbene Person handelte,

konnte gemäß Artikel 737–744 des Zivilgesetzbuches der Entschädigungsantrag von den Rechtsnachfolgern ersten, zweiten und dritten Grades eingereicht werden.

Für eine einzige Person oder Familie konnten demgemäß von mehreren Berechtigten Anträge eingereicht werden: den Kindern, Geschwistern, Neffen und Nichten. Die erste Aufgabe des Sekretariats war es deswegen, die verschiedenen Anträge den jeweiligen *Geschädigten* zuzuordnen.

Die Kommission führte selbst keine Nachforschungen nach etwaigen Berechtigten durch und war hierzu auch nicht befugt. Jeder potenzielle Berechtigte musste selbst einen ausdrücklichen Antrag stellen (Königlicher Erlass vom 13. März 2002). Die eventuelle Nennung von Verwandten bei der Beantwortung von Frage 2c des Antragsformulars (“Gibt es außer Ihnen weitere Berechtigte des ersten, zweiten oder dritten Grades?”) galt deshalb nicht als vorschriftsmäßige Antragstellung im Namen dieser Personen.

Bei der Mitteilung der Antragsnummer musste wiederholt auf diesen Punkt hingewiesen werden: Eine “kollektive” Meldung von Familienmitgliedern war nicht zulässig. Jeder Berechtigte musste innerhalb der vorgeschriebenen Frist einen eigenen Antrag einreichen.

Einige Antragsteller verstarben, bevor die Kommission über den Antrag entscheiden und das Sekretariat die Entscheidung mitteilen konnte. In diesen Fällen unternahm das Sekretariat die notwendigen Maßnahmen, um die Rechtsnachfolger ausfindig zu machen.

b. Die Verbreitung der Information

Auch wenn, aufgrund der Mitwirkung der jüdischen Organisationen und der Berichterstattung im Rahmen der Verabschiedung des Gesetzes damit gerechnet werden konnte, dass weite Kreise über die Einsetzung der Kommission informiert waren, richtete die Kommission eine eigene Website ein und führte eine eigene Informationskampagne durch. Diese Kampagne lief auch über die Regionalpresse, um eine möglichst breite Öffentlichkeit zu erreichen. Außerdem wurde unter anderem über die Postämter eine kleine Broschüre verteilt, in der die wesentlichen Punkte des Gesetzes auf verständliche Weise dargelegt waren.

Ein charakteristisches Merkmal der jüdischen Gemeinschaft ist ihre große geographische Streuung.

Für die deshalb erforderliche Informationsverbreitung im Ausland wurde an erster Stelle auf die belgischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen zurückgegriffen. Durch sie konnte die bereits erwähnte Broschüre, die in niederländischer, französischer, englischer und deutscher Sprache abgefasst war, in großem Maßstab verbreitet werden. Außerdem wurde im Ausland zu örtlichen jüdischen Einrichtungen und der lokalen Presse Kontakt aufgenommen.

In Israel und bei den jüdischen Gemeinden und Vereinigungen in Deutschland und Österreich wurden besondere Aktionen durchgeführt. Auch die Fernsehsender TV5 und RTBF-Satellite erklärten ihre Bereitschaft zur Aussendung eines Aufrufs. Diese Maßnahmen fanden in der Zeit von Dezember 2002 bis März 2003 statt.

Damit die Informationskampagne auch im Ausland ausreichend Wirkung zeigen konnte, wurde die ursprünglich bis zum 19. März 2003 laufende Antragsfrist bis zum 9. September 2003 verlängert.

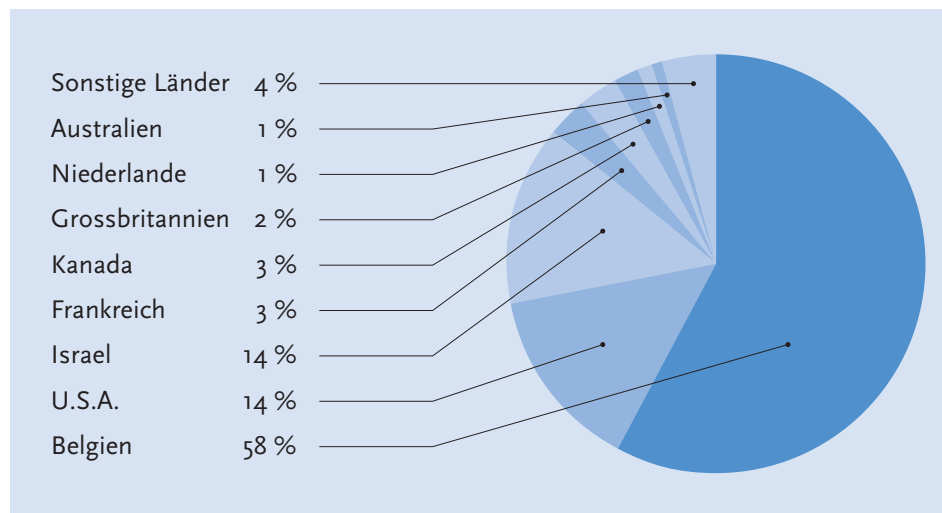
Trotz der zielgerichteten Informationsverbreitung gingen auch nach dem 9. September 2003 noch regelmäßig Anträge bei der Kommission ein. Sie mussten leider als nicht zulässig abgewiesen werden.

Das Sekretariat der Kommission stand stets für die Fragen von Antragstellern nach dem Bearbeitungsstand ihrer Akten offen und kam jederzeit dem Wunsch nach, nützliche Informationen oder weitere Dokumente in die Akten aufzunehmen.

Die Webseite der Kommission verzeichnete im Zeitraum von 2004 bis 2007 durchschnittlich 2.000 Besuche pro Monat. Zahlreiche Telefonanrufe wurden unkompliziert in niederländischer, französischer, deutscher oder englischer Sprache beantwortet. Es stand jedem Antragsteller frei, persönlich oder mittels eines Bevollmächtigten seine Akte einzusehen. Von der letztgenannten Möglichkeit haben mehrere Antragsteller Gebrauch gemacht.

Dass die Informationen schließlich bis in die entferntesten Ecken der Welt durchgedrungen sind, illustrieren die Tabelle mit den Wohnsitzländern der Antragsteller und das untenstehende Diagramm.

LAND	ANZAHL
Belgien	3.285
U.S.A.	790
Israel	766
Frankreich	169
Kanada	156
Grossbritannien	111
Niederlande	76
Australien	76
Sonstige Länder	191
GESAMT	5.620



c. Definition des Begriffs "berechtigter Antragsteller"

Das Gesetz vom 20. Dezember 2001 legt die Voraussetzungen fest, die ein Antragsteller erfüllen muss, um einen rechtsgültigen Antrag einreichen zu können:

- Der Antrag muss sich auf eine Person (Geschädigte/r) beziehen, die ihren Wohnort zu gleich welchem Zeitpunkt im Zeitraum vom 10. Mai 1940 bis zum 8. Mai 1945 in Belgien hatte, und
- dieser Person müssen aufgrund der antijüdischen Politik in Belgien Vermögensgegenstände geraubt worden sein oder sie musste solche gezwungenermaßen zurückerlassen haben.

Diese Bedingungen sind kumulativ.

Der Gesetzgeber war sich der Tatsache bewusst, dass viele Geschädigte bei der Verabschiedung des Gesetzes nicht mehr am Leben sein würden. Deswegen wurde festgelegt, dass in diesem Fall die Rechtsnachfolger ersten, zweiten und dritten Grades im Sinne der Artikel 733–744 des Zivilgesetzbuches eine Entschädigung beantragen können.

Die Kommission wurde mit der Frage konfrontiert, in welchem Maße der überlebende Ehepartner (Witwer oder Witwe) berücksichtigt werden kann, wenn ein Entschädigungsantrag für die damalige Familie von einem oder mehreren Rechtsnachfolgern des verstorbenen Ehepartners eingereicht wird.

Nach juristischer Beratung machte die Kommission sich folgenden Standpunkt zu eigen:

- Sofern nichts anderes nachgewiesen wird, wird davon ausgegangen, dass die Ehepartner unter dem Güterstand der Gütergemeinschaft verheiratet waren.
- Der überlebende Ehepartner hat demzufolge Anspruch auf die Hälfte der etwaigen, aufgrund der Entziehung von gemeinsam der Familie gehörendem Besitz zuerkannten Entschädigung.

Hat sich der überlebende Ehepartner nach dem Krieg wiederverheiratet und ist er später verstorben, können die Kinder aus der zweiten Ehe nur den Anteil dieses wiederverheirateten Ehepartners beanspruchen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die von der Kommission zuerkannten Entschädigungen nicht unter das Erbrecht fallen und somit auch nicht der Erbschaftsteuer unterliegen. Außerdem beschloss die Kommission bereits zu Beginn, dass die

mit der Zahlung der Entschädigung verbundenen Transferkosten nicht zu Lasten der Begünstigten gehen. Sie werden zu Lasten des bei der Belgischen Nationalbank eröffneten Sonderkontos verbucht.

d. Eine erste Stichprobe

Lange Zeit herrschte bei der Kommission Ungewissheit über die Zahl der letztendlich zu behandelnden Anträge. Ihre erste Sitzung fand bereits am 30. September 2002 statt, während der Einreichungsschluss für die Anträge auf den 9. September 2003, also ein Jahr später, festgesetzt war.

Da man nicht wusste, ob zu den einzelnen Geschädigten-Akten noch weitere gültige Anträge eingehen würden, und folglich Unklarheit darüber herrschte, ob die einzelnen Akten bereits vollständig waren oder nicht, waren in den meisten Fällen keine schnellen Entscheidungen möglich.

Die Kommission nutzte diese Zeit deswegen dazu, sich mit der Art der gemeldeten Schädigungen zu beschäftigen. Außerdem ging sie der Frage nach, inwieweit die Schädigungen in der Datenbank der Untersuchungskommission oder durch eigene Nachforschungen als Vermögen identifizierbar waren, das *bisher noch nicht vom Staat, den Finanzinstituten oder den Versicherungsgesellschaften zurückgegeben wurde*.

Mit dieser Zielsetzung wurden stichprobenartig 500 willkürlich ausgewählte Anträge den in der Datenbank der Untersuchungskommission gespeicherten Daten gegenübergestellt.

Die Ergebnisse waren ziemlich ernüchternd. Die wichtigste Feststellung war, dass nur insgesamt 18 Betriebe, Finanzguthaben und Lebensversicherungen identifiziert werden konnten.

Es fällt auf, dass der größte Teil der Anträge wegen der Enteignung eines Handelsgeschäfts und/oder der Entziehung von Möbeln gestellt wurde, was vollkommen verständlich ist. Später stellte sich in Bezug auf Möbel und Hausrat heraus, dass in zwei Dritteln der Fälle bereits eine Entschädigung im Rahmen der deutschen Wiedergutmachungsgesetze oder in Anwendung der belgischen Gesetze über die Kriegsschäden gewährt worden war.

Aus diesen Zahlen konnten folgende Schlussfolgerungen gezogen werden:

- Das Sekretariat der Kommission stand ohne Zweifel vor einer schwierigen Aufgabe. Eigene Untersuchungen mussten einen größeren Raum einnehmen als anfänglich angenommen, da die Datenbank der Untersuchungskommission bei weitem keine Lösung für alle Fälle bot.
- Weil der Kommission die Unvollständigkeit der Archive – vornehmlich im Finanzsektor, aber auch bei den Behörden sowie in geringerem Maße bei den Lebensversicherungsgesellschaften – bekannt war, musste sie eine grundsätzliche Entscheidung treffen: Sie konnte sich *entweder* strikt an das halten, was unwiderlegbar identifiziert wurde, oder sie konnte nach billigem Ermessen auch die offensichtlichen Schädigungen – allerdings auf Pauschalbasis – berücksichtigen, die aufgrund der Gesamteinschätzung der Anträge deutlich wurden.
- Auch die Entziehung von Möbeln und Hausrat, der vielleicht schmerzlichste Aspekt der Judenverfolgung in den Kriegsjahren, stellte die Kommission vor eine prinzipielle Entscheidung: Die Anträge unter Bezugnahme auf Artikel 6 des Gesetzes abzuweisen oder in einer großzügigen Auslegung zubilligen, dass hier ein fundamentales Unrecht geschehen ist, und eine Entschädigung auf Grundlage von Artikel 8 § 2 des Gesetzes gewähren.

Aus diesem Bericht wird sich erweisen, in welchem Sinne sich die Kommission entschieden hat.

3. Behandlung der Anträge

3.1. BEARBEITUNG NACH DEM ALTER DER ANTRAGSTELLER

Wie bekannt, konnten Anträge von Personen eingereicht werden, die selbst Opfer antijüdischer Maßnahmen waren, oder, wenn die Geschädigten bereits verstorben waren, von ihren Verwandten des ersten, zweiten oder dritten Grades im Sinne der Artikel 737–744 des Zivilgesetzbuches.

Das Alter der Personen, die bei der Kommission oder bereits vorher bei der Untersuchungskommission mit dem entsprechenden Formular einen Antrag eingereicht hatten, war daher sehr unterschiedlich:

ZAHL DER ANTRAGSTELLER	
Vor 1910 geborene Antragsteller	80
1910 > 1919	454
1920 > 1929	1.648
1930 > 1939	2.156
1940 > 1944	408
Ab 1945	461
Geburtsjahr unbekannt	413

Eine detaillierte Tabelle mit einer Aufgliederung nach den Geburtsjahren der Antragsteller befindet sich in **Anlage 5**.

Die Kommission machte die Reihenfolge der Antragsbearbeitung vom Alter der Antragsteller abhängig, d. h. die ältesten wurden vorrangig behandelt. Auf dieser Grundlage gliederte das Sekretariat die Anträge in 17 Blöcke mit jeweils etwa 350 Geschädigtenakten. Dabei wurde die Zuordnung zu einem Antragsblock vom Alter des ältesten an der Akte beteiligten Antragstellers bestimmt.

Diese Vorgehensweise, wobei sich die Priorität der Bearbeitung nach dem ältesten Antragsteller richtete, hatte zur Folge, dass auch die anderen, jüngeren Berechtigten in die Bearbeitung der Akte einbezogen wurden. Das brachte eine Behandlung pro Schädigungsfall mit sich.

Die Kommission begann mit den vor 1910 geborenen Antragstellern und bearbeitete auf diese Weise nach und nach alle Akten.

3.2. DIE VERFÜGBAREN, JEDOCH UNVOLLSTÄNDIGEN ARCHIVE

Eine gute Grundlage für die Arbeit der Kommission stellte die von der Untersuchungskommission angelegte Datenbank, die so genannte Mala-Zimetbaum-Datenbank, dar.

Diese Datenbank lieferte vor allem wertvolle Informationen in Bezug auf die Identifikation von Personen, die in der Besatzungszeit als jüdisch bezeichnet wurden, auf ihre Adressen während der Kriegszeit und ihre Verwandtschaftsbeziehungen. Außerdem konnte die Kommission sich auf die Verknüpfungen stützen, die in der Datenbank zwischen den identifizierten Personen und den entzogenen Gütern hergestellt wurden.

Allerdings lieferte die Mala-Zimetbaum-Datenbank keine vorgefertigten Antworten auf die Fragen bezüglich der *individuellen Schädigung* der einzelnen Personen. Der Auftrag der Untersuchungskommission hatte vorrangig in einer *makroökonomischen* Untersuchung und einer allgemeinen Evaluation der nicht restituierten Guthaben bestanden. Ihre Datenbank ist somit nicht als ein "amtliches Verzeichnis" der einzelnen identifizierten und nicht zurückgegebenen Vermögenswerte zu verstehen.

Das Sekretariat der Kommission musste deswegen im Laufe seiner gesamten Tätigkeit ergänzende und gründliche Nachforschungen durchführen. Da die Untersuchungskommission das Archivmaterial aber ausreichend erfasst hatte, konnten diese Nachforschungen zielgerichtet erfolgen. Ergänzend dazu erstellte die Kommission mehrere eigene Dateien mit detaillierten und individuellen Daten pro Sektor und pro

geschädigter Person (Lohnsalden für die Zwangsarbeit, Sperrkonten im Diamantensektor usw.). Außerdem mussten bestimmte von der Untersuchungskommission nicht vertiefte Aspekte genauer untersucht werden (wie die Detailrechnungen der “Textile Corporation”, ein Unternehmen, das eine wichtige Rolle bei der Liquidation jüdischer Textilgeschäfte spielte).

Die Grenzen der Möglichkeiten lagen sowohl bei den von der Untersuchungskommission explizit herausgestellten Lücken in den verfügbaren Kriegsarchiven wie auch bei den Archiven aus der unmittelbaren Nachkriegszeit:

- Die sehr unvollständigen Archive der nicht abgerufenen Guthaben im Finanzsektor, “wegen des juristischen Vakuums hinsichtlich ihrer Verwaltung” (*Untersuchungskommission*).
- Die Gesetzgebung für bestimmte öffentliche Kreditanstalten, die es erlaubte, Konten mit nicht abgerufenen Salden nach einer bestimmten Frist aufzulösen (nach 10 Jahren beim Postscheckamt, nach 30 Jahren bei der Allgemeinen Spar- und Rentenkasse).
- Bestimmte Lücken in den Archiven der Versicherungsgesellschaften, auch wenn diese sich im Allgemeinen als ziemlich vollständig erwiesen.
- Die Unvollständigkeit bestimmter, für die Kommission wichtiger Staatsarchive.

Ergänzende Nachforschungen in den Akten der nach dem Krieg über die feindlichen Einrichtungen verhängten Zwangsverwaltung (“Brüsseler Treuhandgesellschaft”, “Société française de Banque et de Dépôts”, Konten der deutschen Immobilienverwaltung), bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse und bei der Allgemeinen Verwaltung Vermögensdokumentation gehörten zum Arbeitsalltag des Sekretariats.

3.3. EINE NICHT LIMITATIVE VORGEHENSWEISE

Der Antragsteller war laut Gesetz dazu verpflichtet, u. a. eine “möglichst vollständige Beschreibung der Güter und des Ortes, an dem sie sich damals befanden und an dem sie sich jetzt befinden” zu geben (Artikel 7 § 1 Punkt 3 des Gesetzes).

Dass sich diese “möglichst vollständige Beschreibung” in der Praxis häufig als ausgesprochen knapp erweisen würde, war zu erwarten. Auch die Untersuchungskommission

konnte bei weitem nicht alles ermitteln. Die Antragsteller mussten sich in vielen Fällen auf ihre oft vagen Erinnerungen verlassen oder sich auf die Berichte ihrer Verwandten stützen.

Die Kommission machte es sich darum zur Aufgabe, soweit wie möglich Nachforschungen anzustellen, um die Akten zu ergänzen. Auch wenn es in einem Antrag keine entsprechenden Hinweise gab, recherchierte das Sekretariat immer in allen verfügbaren Archiven, insbesondere hinsichtlich nicht ausgezahlter Lebensversicherungspolice, nicht zurückgegebener Finanzguthaben, ausstehender Löhne für Zwangsarbeit, Sperrkonten wegen des Zwangsverkaufs von Handels- oder Diamantenebeständen sowie von Immobilien.

Da sich die Kommission darüber im Klaren war, dass die ganze Wahrheit über die Geschehnisse der Jahre 1940–1944 niemals mehr vollständig rekonstruiert werden kann, machte sie es sich zum Handlungsprinzip, die *Rechtswohltat des Zweifels* gelten zu lassen, wenn die vorgelegte Akte insgesamt betrachtet als glaubwürdig angesehen werden konnte.

Wurden bestimmte Elemente eines Antrags nicht anerkannt oder negative Entscheidungen gefällt, so wurde stets deutlich auf die erfolgten Nachforschungen in den Archiven Bezug genommen.

3.4. EINSCHRÄNKUNGEN BEI FRÜHERER ENTSCHÄDIGUNG ODER RÜCKGABE

Man kann Antragstellern, die häufig Verwandte ersten, zweiten oder dritten Grades des Geschädigten sind, keinen Vorwurf daraus machen, wenn sie nicht über etwaige früher erhaltene Rückzahlungen oder Erstattungen informiert sind. Was vor allem in ihrem Gedächtnis haften geblieben ist, ist die Erinnerung an die Wohnung, die Einrichtung, den Laden oder das Geschäft, den Beruf ihrer Verwandten und alles, was in ihrer Vorstellung ein Bild des früheren Besitzes und Wohlstands formt, wenn dieses Bild auch häufig unvollständig oder verzerrt ist.

Die Kommission musste selbst etwaige früher ausgezahlte Vergütungen oder ausgeführte Rückgaben ausfindig machen.

In einer an die Akte angehängten Kontrollliste werden die positiven und die negativen Ergebnisse aus den verschiedenen Archiven aufgeführt.

Bestimmte – vollständige oder nicht vollständige – Quellen waren von Anfang an verfügbar:

- die Archive des Zwangsverwalters,
- die Archive der Hinterlegungs- und Konsignationskasse,
- die Daten der Allgemeinen Verwaltung Vermögensdokumentation,
- die Verwaltungskonten (“Hopchet-Konten”) der unter der deutschen Verwaltung eingenommenen Mieten für Immobilienbesitz,
- die Liste der nicht ausgezahlten Lebensversicherungen.

Unter anderem dank der bereitwilligen Mitwirkung von Herrn Lust, Forscher bei der ÖPD Wissenschaftspolitik, konnten in der Anfangsperiode der Tätigkeit weitere Dateien angelegt werden. So beispielsweise die Liste der in der Dossin-Kaserne abgenommenen Schmuckstücke und persönlichen Habe, die Liste der ausstehenden Löhne von in Frankreich zur Zwangsarbeit verpflichteten Personen sowie das Verzeichnis mit den so genannten “Frensel-Konten” (benannt nach dem Namen des von der Besatzungsmacht angestellten Verwalters im Diamantensektor).

Was allerdings vollständig fehlte, war eine Übersicht über die Erstattungen, die in Anwendung des deutschen Bundesrückerstattungsgesetzes (BRüG) vom 19. Juli 1957 im Laufe der Jahre, insbesondere in der Zeit von 1960 bis 1970, erfolgt waren. Dieses Gesetz sah die Entschädigung für identifizierbare (“feststellbare”), während der Nazizeit in den besetzten Gebieten entzogene Vermögensgegenstände vor, sofern nachgewiesen werden konnte, dass sie auf das Territorium der späteren Bundesrepublik Deutschland gebracht worden waren.

Für die Kommission war es wichtig, einen Überblick darüber zu bekommen, was gemäß dieser Gesetzgebung entschädigt wurde. Von Interesse war hierbei einerseits die Zahl der von den deutschen Behörden im Rahmen des BRüG behandelten Akten (etwa 13.000 belgische Akten, gemäß den Zahlen der Oberfinanzdirektion des Landes Berlin), und andererseits die Art des entschädigten Sachbesitzes (Möbel/Hausrat, Betriebsmaterial, Diamanten, Schmuck und persönliche Habe). Zur Klarstellung: Bargeldbeträge wurden im Rahmen des BRüG nicht erstattet, da deren Verlust

nicht identifizierbar (“feststellbar”) war.

Nach Absprachen über das einzuhaltende Verfahren erhielten zwei Forscher der Kommission Zugang zu den Archiven der Wiedergutmachungsämter (WGA) in Berlin (diese Ämter waren im Rahmen des BRüG tätig). Sie untersuchten systematisch in Bezug auf die bei der Kommission eingereichten Anträge, ob und in welchem Maße bereits Entschädigungen für Besitzentziehungen gezahlt wurden. Sie hatten das Recht, Fotokopien von den für die Kommission wichtigen Dokumenten anzufertigen. Außerdem wurden sie bei ihrer Aufgabe von den zuständigen deutschen Behörden sowie von der belgischen Botschaft unterstützt. Ihre Untersuchungen waren zeitlich auf das Arbeitsprogramm der Kommission und die von ihr gesetzten Prioritäten abgestimmt.

Das Sekretariat untersuchte darüber hinaus immer wenn es notwendig war, ob und in welchem Maße eine Entschädigung nach dem belgischen Gesetz vom 1. Oktober 1947 über die Kriegsschäden an privaten Gütern ausgezahlt wurde. Aufgrund der in diesem Gesetz enthaltenen Nationalitätsklausel kamen die meisten geschädigten jüdischen Personen nicht in den Genuss der durch dieses Gesetz gewährten Vorzüge. Deswegen war eine systematische Untersuchung aller Anträge in dieser Hinsicht nicht unbedingt erforderlich.

3.5. DIE INFORMATIONSVERRARBEITUNG IN DER DATENBANK

Die eingesetzten Computeranwendungen mussten folgende Anforderungen erfüllen:

- ein Werkzeug für die tägliche Arbeit der Mitarbeiter des betreffenden Dienstes sein;
- ein Hilfsmittel für die Entscheidungsebene durch Bereitstellen von Übersichten, darunter auch Fortschrittsberichte über die Tätigkeiten, sein;
- die Nutzung der vorhandenen Softwareprogramme ermöglichen, um erforderliche Zusatzarbeiten weitestgehend einzuschränken;
- die Übernahme vorhandener Datenbanken der Untersuchungskommission (Mala-Zimetbaum-Datenbank) zulassen.

Aus diesem Grund wurde entschieden, die Datenbanksoftware der Office Pro Suite von Microsoft einzusetzen: Wenn man mit vielen verschiedenen Datenarten (Tabellen) und Bezügen (Antragsteller, Opfer, Listen von Sitzungen usw.) zu tun hat, reicht ein gewöhnliches Tabellenkalkulationsprogramm (wie Microsoft Excel) nicht aus. Zudem ist hierbei die Zusammenarbeit in Gruppen nicht möglich.

Deswegen ist es besser, ein Datenbankprogramm (wie Microsoft Access) zu wählen, denn es erlaubt:

- Verbindungen zwischen verschiedenen Listen herzustellen,
- komplexe Recherchen durchzuführen,
- **Detail- und Übersichtsberichte zu erstellen,**
- externe Listen anderer Forschungseinrichtungen einzubinden.

Die Entschädigungskommission musste in einem kurzen Zeitraum über 5.000 Akten bearbeiten und stützte sich bei ihren Nachforschungen auf die vorhandenen Archive.

Die Antragsteller nahmen vielfach telefonisch Kontakt auf, um über den Bearbeitungsstand oder Entscheidungen der Kommission informiert zu werden.

Deswegen war es erforderlich, über ein Instrument zu verfügen, das die Online-Abfrage des aktuellen Standes ermöglichte.

Die Entwicklung dieser Anwendung erfolgte vollständig innerhalb der Verwaltung und dauerte einen bis zwei Monate. Dabei war die Zielsetzung, möglichst viele bereits vorhandene Produkte einzusetzen.

Angesichts der relativ großen Zahl der Benutzer mussten die Daten anschließend auf einen SQL-Server migriert werden. Das erforderte einige Tage Arbeit (von externem Personal), hatte aber keine strukturellen Modifikationen zur Folge.

Um die Benutzerfreundlichkeit zu erhöhen, wurde von der Datenbank aus eine Verbindung hergestellt zu:

- den Sitzungsprotokollen der Kommission,
- dem Syntheseblatt der Historiker,
- den an die Antragsteller geschickten Notifizierungen.

Für diese Erweiterung war eine zusätzliche Programmierung erforderlich, damit aus der Datenbank heraus schnell alle relevanten Dokumente konsultiert werden konnten.

Mit einem Datenbanksystem können auch mühelos Übersichtslisten aller Akten erstellt werden, die:

- eine zweite Untersuchung erfordern,
- durch den Staatsrat behandelt werden,
- bestimmten Anforderungen genügen oder nicht genügen.

In einer späteren Projektphase wurden noch weitere Daten verarbeitet und damit eine zusätzliche Kontrolle der ICHEIC-Versicherungslisten möglich gemacht. Hierbei handelte es sich um Ergänzungen, die anfangs nicht vorgesehen waren.

Dies zeigt, dass eine *evolutionäre* Herangehensweise möglich ist, ohne dass der bereits bestehende Teil neu aufbereitet werden muss.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Nutzung von Datenbank-Anwendungen schafft auf administrativer Ebene viele Möglichkeiten, die mit einfachen Kalkulationsblättern (Spreadsheets) unmöglich wären, wie:

- die Präsentation synthetischer Informationen;
- die Erstellung von Detaillisten;
- den Mehrbenutzerzugriff auf die Daten (in Gruppenarbeit);
- die Integration von externen Texten, wie beispielsweise Berichten, in die Anwendung;
- die automatische Erstellung von personalisierten und nicht-personalisierten Serienbriefen.

4. Schädigung und Entschädigung - Strategie nach Sektoren

Ein Großteil dieses Berichts beschäftigt sich natürlich mit der Frage, welche Position die Kommission gegenüber den bezüglich der Vermögensentziehungen vorgelegten Elementen eingenommen hat, wie ihre Herangehensweise war, wie sie die Untersuchung ausgeführt hat, und schließlich, ob sie eine Entschädigung zuerkannt hat oder nicht. Das war ihre Hauptaufgabe.

Das Sekretariat gliederte diese Aufgabe in so genannte Blöcke. Damit wurde der Versuchung widerstanden, für alle möglichen Detailfragen spezifische Regelungen auszuarbeiten. So wurde beispielsweise die Entziehung eines Klaviers, einer Briefmarkensammlung, einer Geige, außer, wenn ein konkreter Gegenbeweis vorlag (ausdrückliche Angabe auf einem Sperrkonto oder Identifikation als Kulturobjekt), unter die Rubrik "Möbel/Hausrat" eingeordnet. Eine andere Herangehensweise wäre spekulativ gewesen und hätte zu endlosen Verwicklungen geführt. Dieselbe Herangehensweise wurde wohlweislich auch bei der belgischen Gesetzgebung über die Kriegsschäden und dem deutschen BRüG gewählt.

Die einzelnen Blöcke betreffen:

- Möbel und Hausrat,
- die bei der Festnahme oder Deportation abgenommene persönliche Habe,
- die nicht ausgezahlten Löhne für die Zwangsarbeit,
- die Guthaben im Finanzsektor:
 - Finanzinstitute im Allgemeinen,
 - Postscheckamt und Allgemeine Spar- und Rentenkasse (ASRK),
- die Handelsgeschäfte und Betriebe,
- der Diamantensektor,
- der Sektor der Lebensversicherungen,
- der Immobiliensektor,
- die Kulturgüter.

Darüber hinaus wirkte die Kommission bei der Rückgabe der bei den Finanzinstituten verwahrten namentlich gekennzeichneten *versiegelten Umschläge* mit, die auf Namen von Mitgliedern der jüdischen Gemeinde lauteten. Zusätzlich überprüfte sie bei der Untersuchung der Anträge systematisch, ob es beim Dienst für die Kriegsoffer noch "Erinnerungsstücke" (Umschläge mit persönlicher Habe, meistens Dokumente und Fotos, die den Menschen in der Dossin-Kaserne abgenommen worden waren) gab, die noch nicht zurückgegeben wurden.

Und schließlich sei noch auf die Mitarbeit der Kommission an der Durchführung des Projektes "Solidarität 3000" der Stiftung des Judentums von Belgien verwiesen.

4.1. DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR DIE ENTZIEHUNG VON MÖBELN UND HAUSRAT

In der übergroßen Mehrheit der Anträge wurde auf die ohne jeglichen Verfahrensnachweis bei der so genannten "Möbelaktion" beschlagnahmten Möbel deportierter, untergetauchter oder geflüchteter Juden verwiesen. Diese von Hitler persönlich am 14. Januar 1942 angeordnete "Möbelaktion" begann Mitte des Jahres 1942 und wurde bis zum Vorabend der Befreiung systematisch fortgeführt.

Die beschlagnahmten Möbel waren für die Opfer der Luftbombardements im "Reich" bestimmt und sollten eigentlich bezahlt werden. Die deutsche Militärverwaltung in Belgien hatte das auch so verstanden und hielt in einer internen Anweisung vom 14.12.1943 fest, dass die Möbel nicht umsonst, sondern gegen Bezahlung einer bestimmten Summe geliefert werden sollten. Deswegen sollten Maßnahmen getroffen werden, um die Erlöse des "Verkaufs" zugunsten der jüdischen Eigentümer oder ihrer gesetzlichen Nachfolger zu sichern. Diese Erlöse sollten von den (deutschen) Städten überwiesen werden (Untersuchungsbericht, S. 127).

Tatsächlich fand die Untersuchungskommission nirgendwo auch nur einen Hinweis auf derartige Überweisungen.

Die beim Verladen der Möbel angelegten Transportkarten nennen keinen Schätzwert der beschlagnahmten Güter. Sie führen lediglich den Eigentümer (Name und Anschrift), das Datum des Abtransports, die Menge und die Art der beschlagnahmten

Güter (Tische, Schränke, Bettwäschetrohlen usw.) sowie den Namen der Transportfirma auf.

Nachdem die Entscheidung gefallen war, aus Billigkeitserwägungen auch für die Entziehung von Möbeln und Hausrat zu entschädigen, stellte sich der Kommission die Frage, auf welcher Grundlage dies erfolgen sollte.

Weil wegen des Nichtvorhandenseins von Sperrkonten keine präzisen Werte in Erfahrung gebracht werden konnten, entschied sich die Kommission für eine pauschale Entschädigung für Möbel und Hausrat. Damit schloss sie sich der belgischen Gesetzgebung über die Kriegsschäden und der deutschen Wiedergutmachungsgesetzgebung (BRüG vom 19. Juli 1957) an, die Möbel und Hausrat auf Pauschalbasis entschädigt haben.

Als Grundlage für die Entschädigungen wurde der Durchschnittswert der im Rahmen der deutschen Wiedergutmachungsgesetze ausgezahlten Beträge gewählt.

- Im Rahmen dieser deutschen Gesetze wurden im Durchschnitt Möbel und Hausrat einer Viereinhalbzimmerwohnung erstattet.
- Die Entschädigung betrug nach dem ersten Gesetz vom 19.7.1957 (die spätere Anpassung "Novelle zum Bundesrückerstattungsgesetz" vom 2.10.1964 war weniger großzügig) 4.800 DM für alle pro Zimmer abtransportierten Objekte und Güter, einschließlich der Schmuckgegenstände.
- Auf dieser Grundlage (4,5 x 4.800 DM, was zum damaligen Kurs von 12,50 BEF einer Summe von 270.000 BEF entspricht) setzte die Kommission nach billigem Ermessen die pauschale Entschädigung für die Entziehung von Möbeln und Hausrat auf 7.000 EUR fest, also den auf den nächsten vollen Tausenderwert aufgerundeten durchschnittlichen BRüG-Entschädigungsbetrag in EUR.

Eine Entschädigung für die Entziehung von Möbeln und Hausrat wurde selbstverständlich nicht zuerkannt, wenn entweder im Rahmen der deutschen Wiedergutmachungsgesetze (was in zwei von drei Fällen zutraf) oder aufgrund der belgischen Gesetze über die Kriegsschäden (was aufgrund der Nationalitätsbedingung, die die meisten jüdischen Opfer nicht erfüllten, viel seltener der Fall war) bereits eine Entschädigung gezahlt worden war.

4.2. DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR DIE BEI DER FESTNAHME ODER DEPORTATION ABGENOMMENE PERSÖNLICHE HABE

Bei der Festnahme durch die deutschen Polizeidienste (Gestapo, Devisenschutzkommando, Feldgendarmarie usw.) wurde den Festgenommenen systematisch die gesamte persönliche Habe abgenommen: Ringe, Schmuck, Uhren, Füllhalter usw. Dasselbe galt natürlich bei der Gefangennahme in der Dossin-Kaserne in Mecheln, was die erste Station der Deportation war.

- a) Die Untersuchungskommission verfügte über präzise Angaben über die in der **Dossin-Kaserne** abgenommenen Schmuckstücke und Wertsachen, die in Umschlägen mit Namen verwahrt wurden. Dennoch waren die Informationen nicht vollständig, denn manche Umschläge trugen keinen Namen, sondern nur die Aufschrift "Unbekannt".

Manche Objekte konnten den Berechtigten nach der Befreiung zurückgegeben werden, bei anderen war dies trotz aller Nachforschungen nicht möglich. Sie wurden schließlich nach gemeinsamer Beratung der Dienste der Zwangsverwaltung und der Domänenverwaltung verkauft. Dabei handelte es sich um den Inhalt von insgesamt 940 Umschlägen. Der Verkaufserlös wurde auf den Namen des bekannten Eigentümers bereitgehalten.

Auf Grundlage dieser Liste mit den an identifizierte Namen gekoppelten Verkäufen vergütete die Kommission den aktualisierten Wert (Koeffizient 24,78) der abgenommenen Objekte, wobei gegebenenfalls ein Mindestbetrag (Schwellenwert) von 400 EUR (siehe unten) angewandt wurde.

- b) Es stellte sich heraus, dass bestimmte **deutsche Polizeidienste**, insbesondere das Devisenschutzkommando (DSK), relativ systematisch den in BEF umgerechneten Gegenwert der abgenommenen Sachwerte, in diesem Fall Devisen und Gegenstände aus Edelmetall, auf ein auf den Namen des Betroffenen lautendes Sperrkonto eingezahlt hatten.

Die Entschädigungskommission konnte eine bestimmte Anzahl solcher Fälle identifizieren. Für den auf das Sperrkonto gebuchten Ertrag wurde eine Entschä-

digung gezahlt, und zwar gemäß dem Koeffizienten 24,78 aktualisiert. *Auch hier galt ein Schwellenwert von 400 EUR.*

- c) In den meisten Fällen, in denen eine Festnahme und/oder Deportation festgestellt wurde, gab es jedoch keine Spuren eines noch offen oder gesperrten Kontos.

Die Kommission ging davon aus, dass **eine Festnahme oder Deportation** stets zur Abnahme aller Wertgegenstände geführt hatte, so dass dieser Besitzentzug bei der Entschädigung berücksichtigt wurde. Wenn nähere Angaben fehlten, war es naheliegend, sich an dem zu orientieren, was der Berechtigte im Rahmen der deutschen Wiedergutmachungsgesetze erhalten hätte.

Aus der Prüfung der BRüG-Akten ergab sich, dass pro Familienoberhaupt im Allgemeinen eine Entschädigung von 1.200 DM gezahlt wurde. Obschon für die Ehefrau und die berücksichtigten Kinder der Betrag erheblich niedriger lag, stützte sich die Kommission in jedem Fall auf diese 1.200 DM. Sie gewährte allen deportierten oder festgenommenen Personen, die im Jahr der Deportationen mindestens 12 Jahre alt waren, also den bis 1931 Geborenen, eine Entschädigung.

Der Betrag dieser pauschalen Entschädigung stützt sich auf die BRüG-Entschädigung in Höhe von 1.200 DM = 15.000 BEF, oder aktualisiert 372 EUR. Dieser Betrag wurde auf das nächste volle Hundert aufgerundet, nämlich auf 400 EUR.

Dieser Betrag wird aus Gründen der Billigkeit in den unter a) und b) genannten Fällen gleichfalls als Schwellenwert angewendet.

4.3. DIE VORENTHALTUNG DES ZWANGSARBEITERLOHNS

- a) Ab August 1942 wurden jüdische Zwangsarbeiter für den Bau des Atlantikwalls in **Nordfrankreich** eingesetzt.

Ihre Löhne, die von der "Organisation Todt" festgesetzt wurden, sollten von den betreffenden Baufirmen regelmäßig im Clearingverfahren über die "Banque de Paris et des Pays-Bas" an die beschäftigten Arbeiter oder ihre Berechtigten über-

wiesen werden. Die Praxis sah aber häufig anders aus. Die letzten Lohnsalden wurden generell nicht ausgezahlt, da viele Zwangsarbeiter über Mecheln direkt nach Auschwitz deportiert wurden.

Nach der Befreiung konnten die Dienststellen des Zwangsverwalters die Liste mit den noch geschuldeten Lohnbeträgen identifizieren (über 1.350.000 BEF). Davon konnte ein Teil nachträglich noch an die Berechtigten ausgezahlt werden. Der Rest (etwa 966.000 BEF) wurde gemäß dem Gesetz vom 2. April 1958 dem Nationalen Hilfswerk für ehemalige Kriegsteilnehmer und Kriegsoffer zugewiesen.

Die Kommission konnte auf Grundlage der genannten Liste bestimmte Berechtigte identifizieren und ihnen die ausstehenden Beträge unter Anwendung des Aktualisierungskoeffizienten 24,78 auszahlen. Wurde der ausstehende Lohnbetrag in der Liste nicht präzisiert, so setzte die Kommission die Höhe der Entschädigung auf Grundlage des von der Organisation Todt gezahlten Stundenlohns für ungelernete Arbeiter fest (5,50 BEF). Die Entschädigung wurde für eine durchschnittliche Beschäftigungsperiode in Nordfrankreich (6 Wochen à 6 Tagen zu je 10 Stunden) berechnet, aufgerundet entspricht dies einem Betrag in Höhe von 2.000 BEF.

Aktualisiert mit dem Koeffizienten 24,78 ergibt dies eine Entschädigung von 1.229 EUR, wobei dieser Betrag gleichzeitig als Schwellenwert gilt.

- b) Auch in der Waffenindustrie im Gebiet von **Lüttich** wurden jüdische Arbeitskräfte zwangsverpflichtet. Die Kommission verfügte über die Namensliste der Zwangsarbeiter. Doch im Gegensatz zur Liste der Zwangsarbeiter in Nordfrankreich enthielt diese Liste keine Angaben zu den noch ausstehenden Beträgen. Die Kommission entschied sich deswegen für einen Pauschalbetrag, der nach Billigkeit auf 1.229 EUR festgesetzt wurde, d. h. auf den Schwellenwert für die Entschädigung für Zwangsarbeiterlöhne in Nordfrankreich.

4.4. ENTSCHÄDIGUNG VON BESCHLAGNAHMEN FINANZGUTHABEN

Die Untersuchung des Finanzsektors war für die Untersuchungskommission besonders schwierig. Wegen der gesetzlichen Bestimmungen im öffentlichen Sektor (Post-

scheckamt und Allgemeine Spar- und Rentenkasse) und der faktischen Umstände im privaten Sektor waren kaum Archive vorhanden, die ein Licht auf die Ereignisse während des Krieges und die Abwicklung in der Nachkriegszeit hätten werfen können.

Die Untersuchungskommission musste sich deswegen mit fragmentarischen Informationen und mit stichprobenartigen Nachforschungen begnügen. Es lohnt sich diesbezüglich, das ausführliche Kapitel über die Feststellungen zu den Finanzinstituten des Abschlussberichtes der Untersuchungskommission² einzusehen.

Auch für die Kommission war es keine einfache Aufgabe, für diese Grauzone eine ausgewogene und gerechte Strategie zu entwickeln, denn auch die Berechtigten selbst konnten kaum einen Nachweis für die erfolgten Vermögensentziehungen vorlegen. Die Kommission berücksichtigte deswegen die faktischen Umstände, in denen die Schädigungen erfolgten.

Durch die **Judenverordnung** vom 31. Mai 1941 wurden jüdische Kontoinhaber gezwungen, ihre Finanzguthaben bei den Finanzinstituten als "jüdisch" kennzeichnen zu lassen. Dabei spielte es keine Rolle, welcher Art diese Finanzguthaben waren. Anschließend mussten die Guthaben innerhalb einer bestimmten Frist auf eine "Devisenbank" eingezahlt werden. Die meisten belgischen Banken wurden als Devisenbanken anerkannt.

Ab Juli 1941 wurden die Aktien- und Wertpapierbestände gesperrt. Ab September desselben Jahres wurde die Befugnis der freien Verfügung über die Depositen streng beschränkt und schließlich wurde verordnet, dass der jüdische Finanzbesitz auf Sperrkonten bei einer "Feindbank", nämlich bei der "Société française de Banque et de Dépôts" (SFBD), eingezahlt werden musste.

Die Nachforschungen der Untersuchungskommission ergaben, dass diese letzte Anweisung mit wenig Eifer ausgeführt wurde. Deswegen blieb eine schwer schätzbare Zahl "Judenkonten" auf den ursprünglichen Banken. Aus dem Untersuchungsbericht geht aber auch hervor, dass viele Spuren dieser "nicht eingezogenen" Konten im Laufe der Jahre gelöscht wurden. So fand die Kommission nur noch wenige kon-

² Siehe: Eindverslag Studiecommissie, Deel 4, 4.1 De financiële instellingen; Rapport final de la Commission d'étude, Partie 4, 4.1 Les institutions financières.

krete Anhaltspunkte.

Demgegenüber konnten die zur SFBD transferierten Guthaben von der Untersuchungskommission relativ vollständig erfasst werden.

Nach dem Krieg wurde die SFBD, ebenso wie die anderen deutschen "Raubbanken" (wie z. B. die Continentale Bank und die Westbank), unter belgische Zwangsverwaltung gestellt. Wenn nach der Befreiung bestimmte transferierte Beträge mit Zustimmung der Zwangsverwaltung auf Antrag zurück zur Ursprungsbank überwiesen wurden, blieben die Nachweise darüber in den SFBD-Archiven erhalten. Deswegen stellen diese Archive das vollständigste Identifikationselement dar.

Es muss betont werden, dass die bei der SFBD gesperrten Guthaben nicht nach Deutschland transferiert wurden. Ausgenommen von dieser Regel waren die Guthaben von Juden, denen die deutsche Staatsbürgerschaft vom Naziregime aberkannt worden war. Ihre Guthaben wurden in Anwendung der Verordnung vom 22. April 1942 zugunsten des "Reichs" beschlagnahmt.

a) Die Finanzinstitute im Allgemeinen

Bei den Entschädigungen kann man zwei Arten unterscheiden: einerseits die Entschädigungen, die aufgrund eines konkreten Identifikationselements gewährt wurden, und andererseits die, die auf Grundlage glaubwürdiger Informationen und einer überzeugenden allgemeinen Analyse zuerkannt wurden.

- a.1. Wenn das zurückgelassene oder entzogene Finanzguthaben (Depositenkonto oder Aktien- und Rentenportfolio) in den der Kommission zugänglichen Archiven der Banken identifiziert werden konnte, erfolgte die Entschädigung selbstverständlich für den identifizierten Betrag, der in Anwendung des so genannten Bankkoeffizienten (29,10) aktualisiert wurde. Die Entschädigung wurde gegebenenfalls auf den weiter unten erwähnten pauschalen Mindestbetrag (Schwellenwert) angehoben.

Doch diese Fälle bildeten die Ausnahme. In den besten Umständen konnte der Transfer eines Bankguthabens zur SFBD rückverfolgt werden. Ausgehend von dem

auf den Namen des Geschädigten bei der SFBD eröffneten Konto war die Angelegenheit theoretisch einfach:

- Entweder war das Bankguthaben vom Zwangsverwalter oder der SFBD zurückerstattet worden oder
- es war an die ursprüngliche Bank zurücküberwiesen worden oder
- es wurde als nicht zurückgefordert schließlich an die Hinterlegungs- und Konsignationskasse überwiesen.

Im letztgenannten Fall war es eindeutig, dass eine Entschädigung auf Grundlage des identifizierten Betrages gewährt musste, auch hier unter Anwendung des pauschalen Schwellenwertes.

Komplizierter wurde es, wenn der gesperrte Betrag an die ursprüngliche Bank zurücküberwiesen worden war, denn diese Rücküberweisungen erfolgten in den meisten Fällen auf Antrag der betroffenen Bank und ohne Zutun des Kontoinhabers. Eine solche Rücküberweisung war deswegen kein Beweis dafür, dass der Geschädigte sein Guthaben tatsächlich wiederbekommen hatte.

Die Kommission entschied, dass in den Fällen, in denen in den Bankarchiven keine weiteren Anhaltspunkte zu finden waren, unter *bestimmten Bedingungen eine hinreichende Vermutung der Vermögensentziehung* bestand. Das führt uns zum nächsten Punkt.

a.2. In den meisten Fällen konnten weder die Schädigung und erst recht nicht der damit verbundene Betrag mit Bestimmtheit identifiziert werden. Was oben im Zusammenhang mit den an die Banken zurücküberwiesenen Guthaben ausgeführt wurde, ist nur ein Aspekt eines allgemeinen Problems.

Angesichts der sehr unvollständigen Archive und der umfangreichen Extrapolationen, zu der sich die Untersuchungskommission gezwungen gesehen hatte, entschied die Kommission, dass die Schlussfolgerung nicht einfach lauten konnte, dass eine nicht erfolgte Identifikation automatisch bedeutete, dass keine Entschädigung zuerkannt würde.

Die Kommission erachtete es als ihre Pflicht, nach billigem Ermessen zu entschei-

den, ob genug Elemente vorhanden waren, um *die Annahme* einer Vermögensentziehung zu erhärten. Dabei berücksichtigte die Kommission die realen Schwierigkeiten einer Untersuchung, die 60 Jahre nach den Ereignissen stattfindet:

- Der offenkundige Mangel an Archiven
- Die Schwierigkeiten der Antragsteller beim Vorlegen konkreter Nachweise. Das gilt insbesondere für die nach 1930 Geborenen, die zur Zeit der Ereignisse zu jung waren, um über die Finanzlage ihrer Eltern oder Verwandten informiert zu sein.

Ein *glaubwürdiger Entschädigungsgrund* liegt gemäß der Entscheidung der Kommission in folgenden Fällen vor:

- 1) Wenn die geschädigte Familie – Ehemann, Ehefrau und volljährige Kinder – bei der Deportation umgekommen oder im Mai 1940 aus Belgien geflüchtet und nicht wieder zurückgekehrt ist. Es ist unwahrscheinlich, dass eine im Mai 1940 geflüchtete Familie alle ihre Geldmittel abgehoben hat, normalerweise war eine baldmögliche Rückkehr geplant. Am Freitag, dem 10. Mai [1940] wurden zudem die Banken geschlossen; diese Situation dauerte eine gewisse Zeit an.
- 2) Wenn es *überdies* in der Akte ausreichende Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Familie *möglicherweise* ein Bankkonto gehabt haben könnte, weil:
 - es sich um eine wohlhabende Familie handelte, die beispielsweise Eigentümer eines größeren Handelsgeschäftes oder von Immobilien war, oder
 - die geschädigte Person eine wichtige Führungsfunktion in einem Unternehmen hatte oder Mieter eines von der Besatzungsmacht identifizierten Bankschließfaches war, was automatisch das Vorhandensein eines Bankkontos implizierte.

In allen diesen Fällen erkannte die Kommission eine pauschale Entschädigung zu (siehe Punkt a.1.).

Die Pauschalentschädigung für Bankkonten beläuft sich auf 6.278 EUR. Dieser Betrag entspricht dem aktualisierten Durchschnittswert der von den Finanzinstituten an die SFBD übertragenen Guthaben (8.703 BEF) und gilt gleichzeitig als *Mindestbetrag* (Schwellenwert) für die Entschädigung.

Für die Entschädigung bei Entziehung eines Aktien- und Rentenportfolios konnte der Pauschalbetrag 25.536,50 EUR betragen. Dieser Betrag wurde gleichfalls auf Grundlage des von der Untersuchungskommission berechneten Durchschnittsbetrags der Transfers zur SFBD berechnet. In der Praxis wurde dieser Betrag aber nur in besonderen Ausnahmefällen zuerkannt, nämlich wenn alles auf die Entziehung eines bedeutenden, aber nicht näher identifizierten Portfolios hinwies.

Dieser Pauschalbetrag gilt nicht als Schwellenwert. Entzogene Portfolios wurden stets so genau wie möglich berechnet.

b) Das Postscheckamt und die Allgemeine Spar- und Rentenkasse (ASRK)

b.1. Das Postscheckamt

Laut Postscheck-Gesetz vom 2. Mai 1956 verfiel das Guthaben eines Kontos, auf dem seit zehn Jahren keinerlei Bewegung mehr stattgefunden hatte, zugunsten der Staatskasse. Die 1971 gegründete Postregie ließ die verbliebenen Guthaben, unter denen sich zweifellos auch Guthaben jüdischer Eigentümer befanden, im Jahr 1980 an die Staatskasse übertragen. Zur Zeit der Untersuchungskommission waren diesbezüglich jedoch keine detaillierten Informationen mehr verfügbar.

Von der Untersuchungskommission wurden 102 Transfers von Postscheckkonten in Höhe eines Gesamtbetrags von 646.500 BEF zur SFBD identifiziert. Wie die Untersuchungskommission betonte, ist die Zahl der Konten und der darauf deponierten Beträge keinesfalls repräsentativ für sämtliche vom Postscheckamt verwalteten Konten, deren Gesamtbetrag sich im Zeitraum von 1938 bis 1943 durchschnittlich auf 12.315,5 Millionen BEF belief.

In den seltenen Fällen einer positiven Identifikation (SFBD-Archive, keine Entschädigung nach dem Krieg) belief sich die Entschädigung auf den entzogenen Betrag, aktualisiert mit dem "Staats"-Koeffizienten 24,78 (die von der Untersuchungskommission beim Postscheckamt veranschlagte Schädigung wurde dem Staat zugerechnet).

In den anderen Fällen musste die Kommission, analog zu ihrer Politik bezüglich der

Finanzinstitute im Allgemeinen, billigerweise untersuchen, ob es in der Akte ausreichende Elemente gab, die die Entziehung eines Postscheckkontos glaubwürdig erscheinen ließen.

Die Liste der im Jahr 1949 noch offenen Postscheckkonten erwies sich als sehr nützlich. Wurde ein Postscheckkonto identifiziert, das auf den Namen eines Mitglieds einer Familie lief, die vollzählig bei der Deportation umgekommen war, so war damit ausreichend nachgewiesen, dass das Guthaben auf dem Konto nicht mehr hatte abgerufen werden können. Damit konnte allerdings die Höhe des damals offen gebliebenen Betrags nicht in Erfahrung gebracht werden.

Ebenso konnte man bei Familien, die zu Anfang des Krieges aus dem Land hatten flüchten können, sich anderswo endgültig niedergelassen hatten und nicht wieder zurückgekehrt waren, logischerweise davon ausgehen, dass angesichts der damals herrschenden praktischen Schwierigkeiten kein Familienmitglied nach dem Krieg nach Belgien gekommen war, um ein Postscheckkonto-Guthaben einzufordern.

Auch der gedruckte Briefkopf des Briefpapiers eines Handelsgeschäftes aus der Zeit des Krieges konnte, ebenfalls unter denselben Bedingungen wie oben (Familie umgekommen bei der Deportation oder endgültig ausgewandert und Identifikation auf der Liste von 1949), einen glaubwürdigen Nachweis der Besitzentziehung darstellen.

In allen diesen Fällen, in denen der Kontosaldo unbekannt blieb, erfolgte die Entschädigung durch Zuerkennung des Pauschalbetrags in Höhe von 3.893 EUR, also dem mit dem Koeffizienten 24,78 aktualisierten Durchschnittsbetrag (6.338 BEF) der Transfers von Postscheckguthaben zur SFBD.

Dieser Betrag galt gleichfalls als Schwellenwert, wenn im Falle der Identifikation eines entzogenen Guthabens der aktualisierte Wert unter 3.893 EUR lag.

b.2 Die Allgemeine Spar- und Rentenkasse (ASRK)

Die Archive der von der Fortis Bank übernommenen ASRK konnten von der Untersuchungskommission lediglich zu einem sehr geringen Teil untersucht werden. Es stellte sich heraus, dass die ASRK noch im Besitz von 248 Mikrofiches mit den Daten der in der Zeit von 1974 bis 1986 insgesamt 4.017.000 abgeschlossenen Konten

war. Die Untersuchungskommission konnte aus Zeitmangel als Stichprobe nur zehn dieser Mikrofiches untersuchen, d. h. kaum 4 % der Gesamtzahl.

Auch die Identifikation der von der ASRK zur SFBD transferierten Konten, insgesamt 12, lieferte nur ein mageres Ergebnis. Der durchschnittliche Betrag dieser Transfers betrug 1.395 BEF, aktualisiert mit dem Bankkoeffizienten 29,10 ergibt das 1.006 EUR.

Dieser Betrag wurde von der Kommission wegen des großen Mangels an präzisen Daten in der übergroßen Mehrheit der Fälle als Entschädigung zuerkannt, wenn die Besizentziehung auf Grundlage der globalen Analyse der Akte glaubwürdig erschien.

Ein spezifisches Produkt der ASRK war das Schulsparbuch. Gemäß den Nachforschungen der Untersuchungskommission besaßen im Jahr 1938 etwa 750.000 der insgesamt 1.200.000 Schüler ein Schulsparbuch.

Zum "Schulsparen" wurde vor allem in der Grundschule ermutigt. Es handelte sich hier also vor allem um die Schüler, die 1940 zwischen 7 und 14 Jahren alt waren, d. h. um die Geburtsjahrgänge 1926–1933.

Der Kommission war es unmöglich, die entzogenen Sparguthaben dieser weit verbreiteten Schulsparbücher zu identifizieren. Deswegen ging sie in billigem Ermessen von der Annahme aus, dass die schulpflichtigen Kinder deportierter Eltern oder von Eltern, die nach dem Krieg nicht nach Belgien zurückgekehrt sind, ein Schulsparbuch bei der ASRK gehabt hatten und das Spargeld nicht hatten abheben können.

Die diesbezügliche Vorgehensweise der Kommission kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Identifikation des entzogenen Betrags (SFBD-Archive oder Kopie des Sparbuchs): Entschädigung unter Anwendung des Aktualisierungskoeffizienten 29,10, wobei der Betrag eventuell auf den Mindestbetrag von 1.006 EUR (Schwellenwert) heraufgesetzt wurde.
- Keine Identifizierung des entzogenen Betrages, aber glaubwürdige Hinweise auf ein entzogenes Sparguthaben: Entschädigung für das vermutlich vorhandene Sparbuch, d. h. Pauschalentschädigung in Höhe von 1.006 EUR.

4.5. DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR ENTEIGNETE HANDELSGESCHÄFTE UND BETRIEBE

4.5.1. Die Enteignung oder Ausplünderung

a) Eine der wichtigsten Zielsetzungen der Besatzungsmacht bestand darin, die jüdische Präsenz im Handels- und Betriebsleben vollkommen auszumerzen. Die Enteignung und Ausplünderung von Handelsgeschäften und Betrieben war eine der eingreifendsten Maßnahmen, denen die jüdische Bevölkerung in der Zeit von 1940–1944 ausgesetzt war.

Vorweg muss darauf hingewiesen werden, dass bestimmte, im Mai 1940 von einigen belgischen Behörden getroffene Maßnahmen später, im Rahmen der Ausführung deutscher Verordnungen indirekt und unbeabsichtigt zu Entziehungen führten. So beschloss das Bürgermeister- und Schöffenkollegium von *Lüttich* am 13. Mai 1940 wegen des eingetretenen Mangels an Verbrauchsgütern, die Läden abwesender Eigentümer im Beisein eines Gerichtsvollziehers zu öffnen. Die für die Versorgung der Bevölkerung benötigten Waren wurden von der Stadtverwaltung in Besitz genommen und Rechnungen zugunsten der Eigentümer ausgestellt. Die geschuldeten Beträge wurden bei der Stadtkasse auf individuelle Namenskonten eingezahlt.

Diese Maßnahme betraf sowohl nicht-jüdische als auch jüdische Handelsgeschäfte. Doch da viele jüdische Eigentümer es nach dem Mai 1940 für ratsam hielten, nicht nach Belgien zurückzukehren, konnten diese "jüdischen" Konten später von der Besatzungsmacht identifiziert werden, die den Transfer zur "Société française de Banque et de Dépôts" (SFBD) forderte.

Ab diesem Zeitpunkt geht dieser spezifische Aspekt in die allgemeine Politik der Entziehung von Vermögensgegenständen über.

Letztlich wurden von den 7.729 jüdischen Betrieben, die auf Grundlage der Verordnung vom 28. Oktober 1940 angegeben werden mussten, 83 % im Laufe der Kriegsjahre "freiwillig" abgewickelt. Andere wurden vorläufig unter deutsche Verwaltung gestellt und schließlich an nicht-jüdische Personen verkauft. Einige Unternehmen blieben während des gesamten Zeitraums von 1940–1944 unter deutscher Verwaltung.

In Ausnahmefällen gelang es den Eigentümern, selbst die “Entjudung” des Betriebs durch Verkauf an nicht-jüdische Personen zu vollziehen. Nach dem Krieg stellte sich häufig heraus, dass es sich hierbei um fiktive Verkäufe gehandelt hatte.

b) “Freiwillige” Liquidationen, so die euphemistische Bezeichnung, wurden im Laufe des Jahres 1942 massenweise durchgeführt. Die Eigentümer erhielten den Befehl, das Geschäft zu schließen, den Handelsregistereintrag löschen zu lassen, den beweglichen Besitz zu übertragen und Vorräte einer der neu gegründeten “Warenzentralen” zur Verfügung zu stellen. Die bedeutendsten waren die Warenzentrale Leder, die Warenzentrale Textil und die Allgemeine Warenzentrale (“Allgemeine Warenverkehrsgesellschaft”).

Das Verfahren erhielt einen legalen Anstrich, weil der jüdische Eigentümer selbst seinen Vorrat der vorgeschriebenen Warenzentrale in Rechnung stellte. Anschließend war die Warenzentrale für den weiteren Absatz zuständig und zahlte den jeweiligen Erlös bei der SFBF auf das Konto des enteigneten Händlers ein.

Je nach der Größe des Unternehmens, des Wertes und der Art der Vorräte und Betriebsmittel konnten bestimmte “Erleichterungen” gewährt werden. Die Untersuchungskommission geht darauf in ihrem Abschlussbericht ausführlich ein.³

So konnte der Eigentümer in bestimmten Fällen frei über die Verkaufserlöse verfügen, was beispielsweise bei kleineren Beträgen möglich schien.

Theoretisch sollte auch die Arbeitsausrüstung für verschiedene Spezialbetriebe und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden:

- Firma Pfaff: Nähmaschinen;
- “Gruppe gewerbliche Wirtschaft”: diverse Maschinen;
- Firma Heinrich Kunst: ebenfalls Werkzeuge und Maschinen;
- Gegebenenfalls den deutschen Verwaltern, die entweder den Betrieb weiterführten und in diesem Fall die Ausrüstung nicht verkauften oder den Betrieb an nicht-jüdische Personen verkauften und den Preis des Maschinenparks in den Verkaufspreis einkalkulierten.

³ Siehe: Eindverslag Studiecommissie, Blz. 82–87, 2.5.3.1 Gedwongen vereffeningen; Rapport final de la Commission d'étude, Pag. 82–87, 2.5.3.1 Liquidations forcées.

Die Erlöse mussten ebenfalls auf das Sperrkonto des jüdischen Eigentümers gebucht werden.

c) Betrieben, die als “**lebensfähig**” betrachtet wurden, wurde in Erwartung des Verkaufs an eine nicht-jüdische Person ein Verwalter zugewiesen.

Das Verfahren durchlief systematisch folgende Stadien:

- Der von der Militärverwaltung eingesetzte Verwalter führte eine gründliche *Prüfung* des Betriebs aus, um festzustellen, ob er für den Verkauf in Betracht kam oder nicht, wobei die Kosten für diese Betriebsprüfung zu Lasten des Betriebs gingen.
- Bei einem positiven Ergebnis führte der Verwalter den Betrieb vorläufig weiter. Dabei hatte er unter anderem die Befugnis, Schuldforderungen einzutreiben sowie Kosten und Schulden zu bezahlen. Außerdem konnte er über die Finanzkonten verfügen. Der Verwalter wurde auf Kosten des Betriebes entlohnt (“Verwaltungsgebühr”).
- Beim Verkauf des Betriebs wurde der Übernahmepreis auf ein auf den Namen des Eigentümers eingerichtetes Sperrkonto bei der SFBF überwiesen. Vorher wurden dem Betrieb jedoch noch die Kosten für die Liquidation (“Liquidationsgebühr”) angerechnet.

d) Betriebe, die für die Besatzungsmacht **strategische Bedeutung** hatten, blieben während der gesamten Besatzungszeit unter der Leitung eines deutschen Verwalters.

Dieser Verwalter hatte die Befugnis für alle rechtsgeschäftlichen Handlungen: Er trieb Schuldforderungen ein, beglich Rechnungen, entrichtete Steuern und zahlte Löhne aus. Diese Verrichtungen liefen über ein auf seinen Namen bei einer deutschen Raubbank eröffnetes Konto. Der Saldo des Bank- oder Postscheckkontos des Betriebes wurde auf das Verwaltungskonto des Verwalters überwiesen. Er konnte jedoch keine Immobilien veräußern.

Nach der Befreiung wurden die deutschen Raubbanken unter belgische Zwangs-

verwaltung gestellt, und die Verwaltungskonten der jüdischen Betriebe konnten identifiziert werden. Für die Kommission war das ein wichtiger Nachweis bei der Untersuchung der Anträge.

4.5.2. Rückgabe oder Entschädigung

- a) Nach dem Krieg konnte der enteignete Händler unter Berufung auf das Erlassgesetz der belgischen Regierung vom 10. Januar 1941 den Zwangsverkauf für nichtig erklären lassen. Er hatte die Wahl, sein Eigentum wiederzubekommen oder den Erlös des "Verkaufs" zu erhalten.

Händler, die sich an die Zwangsverwaltung wendeten, um den Saldo ihrer SFB-D-Sperrkonten ausgezahlt zu bekommen, mussten eine Erklärung über den Verzicht auf die Rückgabe des geraubten Eigentums unterschreiben. In der übergroßen Mehrheit der Fälle war die Rückgabemöglichkeit nur theoretisch vorhanden. Unter Zwang oder von einem deutschen Verwalter verkaufte Betriebe konnten eventuell wiedererlangt werden, während das für die Gütervorräte kaum im Rahmen der Möglichkeiten lag.

Eine wichtige Ausnahme gab es im Lederwarenssektor. Die Antwerpener Firma "Dirickx Frères", die im Auftrag der Warenzentrale Leder bestimmte Vorräte aufkaufte, hatte umsichtigerweise darauf geachtet, diese Vorräte bis nach der Befreiung zur Verfügung der Eigentümer zu halten. Das Gericht der ersten Instanz zu Brüssel stellte das eindeutig in einem am 7. Dezember 1945 ausgesprochen Urteil fest.

- b) Konnten ein Betrieb, die Betriebsausrüstung oder der Warenvorrat nicht zurückgegeben werden, so konnte nach dem Krieg eine Entschädigung aufgrund der belgischen Gesetze über die Kriegsschäden oder im Rahmen der deutschen Wiedergutmachungsgesetze gezahlt werden. In der Praxis galt diese Möglichkeit in beiden Fällen nur mit Einschränkungen, einerseits wegen der Nationalitätsbedingung in der Gesetzgebung über die Kriegsschäden, und andererseits wegen des zu liefernden Nachweises, dass der Besitz auf das Territorium der Bundesrepublik Deutschland verbracht worden war.

Die von der Zwangsverwaltung über die SFB-D angelegten Archive waren für die

Nachforschungen über Enteignungen und Plünderungen und eine etwaigen Entschädigung nach dem Krieg von entscheidender Bedeutung. Die Ausgangslage war einfach:

- Die Verkaufserlöse standen auf individuellen Sperrkonten.
- Die Salden der Sperrkonten waren nicht ausgezahlt und die Güter nicht zurückgegeben worden.
- Die Entschädigung wurde auf den identifizierten und mit dem Koeffizienten 24,78 aktualisierten Betrag festgesetzt.

Dennoch nahm die Kommission an diesem Vorgehen Korrekturen vor.

Wenn der aktualisierte Betrag unter 1.500 EUR lag, wurde dieser Betrag automatisch als Mindestentschädigung zuerkannt. Bei diesem Betrag handelt es sich um eine in billigem Ermessen festgesetzte Entschädigung. Sie wurde zuerkannt, wenn die Enteignung eines Handelsgeschäftes nachgewiesen wurde oder als glaubwürdig betrachtet werden konnte, sich aber der tatsächliche Wert der enteigneten Güter nicht mehr feststellen ließ.

Anschließend untersuchte die Kommission jede Akte in Bezug auf den ihr eigenen Wert. Nur wenn keine anderen, relevanteren Angaben vorhanden waren, wurde der pauschale Entschädigungsbetrag in Höhe von 1.500 EUR zuerkannt.

Die Kommission versuchte, sofern möglich, den tatsächlichen Wert der geraubten Handelswaren und der Betriebsausrüstung zu bestimmen, wie er zum Zeitpunkt des rechtswidrigen Besitzentzugs aussah. Dabei galt der eventuell auf ein Sperrkonto verbuchte Betrag nicht als absolute Grundlage für die Entschädigung. Er konnte korrigiert werden durch in der Akte vorhandene Elemente wie:

- ein zum Zeitpunkt der Enteignung oder kurz danach aufgestelltes detailliertes Inventarverzeichnis,
- eine Rechnung über den Kauf neuer Betriebsausrüstungen an einem Datum kurz vor der Enteignung,
- eine vom Amt für Kriegsschäden des Ministeriums für Wiederaufbau erstellte Bewertung des Schadens, wobei dieser Schaden nicht vergütet wurde, da der Antragsteller die Nationalitätsbedingung nicht erfüllte.

Demgegenüber konnte sich die Kommission jedoch nicht auf vom Antragsteller selbst gemachte grobe Schätzungen des Vorkriegswerts der Güter stützen.

Mit einer der ersten Entscheidungen des Staatsrates wurde die Kommission in dieser Herangehensweise bestärkt (Entscheid 157.921 vom 25. April 2006).

Gegen Ende ihrer Tätigkeit gelangte durch einen Zufall eine seinerzeit von der Untersuchungskommission nicht ausgewertete Akte in die Hände der Kommission. Das Untersuchungs- und Dokumentationszentrum Krieg und Moderne Gesellschaft (SOMA) war bei seinem Untersuchungsprojekt "Staat und Judenverfolgung während des Zweiten Weltkriegs" auf die beim Generalauditorat verwahrten Archive der "Textile Corporation" gestoßen, der Gesellschaft, die im Auftrag der Warenzentrale Textil die Textilvorräte der jüdischen Unternehmen aufgekauft hatte.

Aus der Untersuchung dieser Archive zeigte sich, dass die "Textile Corporation" in bestimmten Fällen verpflichtet gewesen war, einen Teil der aufgekauften Vorräte zu 25 % ihres Wertes an die so genannte "Aufkaufkommission" abzugeben. Diese 25 % wurden zwar vorschriftsmäßig auf ein Sperrkonto überwiesen, aber hinter dieser Operation verbarg sich deutlich eine regelrechte Enteignung.

Aufgrund dieser neuen Informationen öffnete die Kommission einige Akten erneut und korrigiert sie. In diesem Kontext wurden Entschädigungen in Höhe von ungefähr 100.000 EUR gewährt.

c) Schon aus der ersten Durchleuchtung einiger willkürlich ausgewählter Anträge zeigte sich deutlich, dass die SFBD-Sperrkonten und die anschließende Verwaltung durch die belgische Zwangsverwaltung bei weitem nicht die volle Wahrheit widerspiegelten.

Die beinahe 8.000 Anmeldungen jüdischer Unternehmen im Dezember 1940 standen in krassem Gegensatz zu der viel geringeren Zahl der bei der SFBD identifizierten Konten. Konnte man glauben, dass ein der Besatzungsmacht bekanntes Handelsgeschäft bei dem anschließenden Enteignungsprozess einfach "vergessen" worden war? Waren alle Archive wirklich vollständig? War wirklich alles nach den geltenden Vorschriften abgelaufen?

Angesichts der Hexenjagd, die während der Besatzungszeit auf jüdische Unternehmen betrieben wurde, betrachtete es die Kommission aus Gründen der Billigkeit als ihre Pflicht, eine Enteignung, eine Plünderung oder das Imstichlassen von Waren immer dann anzuerkennen, wenn das Vorhandensein eines Handelsgeschäftes während des Krieges auf eine wie auch immer geartete Weise nachgewiesen werden konnte.

Sie beschränkte sich darum nicht auf die SFBD-Archive. Auch andere Informationen wurden als Nachweis für das Bestehen eines Handelsgeschäftes akzeptiert: die genannte "Anmeldung", die Eintragung im Handelsregister, eine Angabe im Melderegister des Aufenthaltsortes, die im Rahmen der deutschen Wiedergutmachungsgesetze angelegte Akte oder jedes andere relevante Dokument.

Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung war nicht einfach. Für Fälle, in denen keine glaubwürdigen Informationen über den tatsächlichen Wert der enteigneten Güter zum Zeitpunkt der Enteignung vorlagen, beschloss die Kommission, einen allgemein anwendbaren Pauschalbetrag festzulegen.

Dieser wurde in billigem Ermessen auf 1.500 EUR festgesetzt. Bei diesem Näherungsbetrag wurde u. a. der durchschnittliche Betrag (10.000 BEF) berücksichtigt, über den der Geschädigte theoretisch frei verfügen konnte, wenn der Wert seines Vorrats weniger als 20.000 BEF ausmachte.

Diese Pauschalentschädigung, die bei Fehlen anderer konkreter Hinweise zuerkannt wurde, führte bei den Antragstellern häufig zu Missverständnissen.

Nicht immer wurde richtig verstanden, dass die Hauptaufgabe der Kommission

- nicht darin bestand, das Vermögen "ex ante" wiederzubeschaffen, wie es seinerzeit Auftrag des Amtes für Kriegsschäden gewesen war, sondern,
- wie Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 deutlich aussagt, für die identifizierten und vom Staat, den Banken oder den Versicherungsgesellschaften noch nicht zurückgegebenen Güter zu entschädigen.

Gemäß Artikel 8 § 2 des Gesetzes konnte die Kommission jedoch "übergeordneten Unbilligkeiten" Rechnung tragen, auch wenn die strengen Identifikationsbe-

dingungen gemäß Artikel 6 nicht erfüllt waren. Nach Auffassung der Kommission gab es keinen Zweifel darüber, dass die mit großer Gründlichkeit durchgeführte Eliminierung nahezu aller jüdischen Handelsgeschäfte eine "übergeordnete Unbilligkeit" darstellte. In diesen Fällen, in denen Artikel 8 § 2 zur Anwendung kam, war nur eine Pauschalentschädigung möglich.

- d) Wenn ein Betrieb eine gewisse Zeit unter deutscher Verwaltung gestanden hatte, entschädigte die Kommission für die nachweisbaren Kosten (Prüfungsgebühr, Verwaltungsgebühr und Liquidationsgebühr), dies erfolgte gegebenenfalls pauschal aufgrund der damals durchschnittlich erhobenen Gebühren (die Verwaltungsgebühr betrug beispielsweise 550 BEF monatlich).

4.6. ENTSCHÄDIGUNG FÜR BESITZ ENTZIEHUNGEN IM DIAMANTENSEKTOR

a) Die Besizentziehung

Diamanten waren für die Besatzungsmacht von strategischem Wert. Die deutsche Militärverwaltung wendete darum alle möglichen Mittel zur Kontrolle dieses Sektors an. Bis zum Oktober 1940 wurde versucht, die geflüchteten Diamantenhändler dazu zu bewegen, mit ihren eventuell mitgenommenen Vorräten wieder nach Belgien zurückzukehren.

Die erste wichtige Maßnahme war die in der Verordnung vom 5. Juli 1940 verhängte Anmeldepflicht. Nach und nach wurde die Politik immer unerbittlicher, insbesondere mit der Ernennung von William Frensel zum Allgemeinverantwortlichen für die Operationen im Diamantensektor im Februar 1941. Geschliffene Diamanten mussten ab November 1941 in Zwangsverwahrung gegeben werden, Rohdiamanten, Bort und Industriediamanten ab März 1942.

Die eigentliche Beraubung begann ab Mai 1942 mit der allmählichen Liquidation der jüdischen Diamantenfirmen sowie der Beschlagnahmung der bei der "Diamantenkontrolle" hinterlegten Diamanten, die später unter Frensel zu Geld gemacht wurden. Frensel und das Devisenschutzkommando hatten sich auch zu den hauptsäch-

lich von den Diamantenhändlern bei der Diamantenbörse, dem Diamantenclub und dem Diamantenring in Antwerpen gemieteten Schließfächern Zugang verschafft und deren Inhalt beschlagnahmt.

Frensel überwies den Erlös der Diamantenverkäufe auf Sperrkonten, die auf den Namen der Eigentümer geführt wurden ("Frensel-Konten"). Diese Konten bildeten die Grundlage für die bezüglich der Gewährung der Entschädigungen geführten Untersuchungen.

b) Die Entschädigung

Auch nach dem Krieg wurde den Diamanten besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die Untersuchungskommission stellte fest, dass der Belgische Staat und die Föderation der belgischen Diamantenbörsen weder Zeit noch Mittel gespart haben, um für die in diesem Sektor erfolgten Besizentziehungen zu entschädigen.

Bei ihren Untersuchungen kam die Untersuchungskommission zu der Schlussfolgerung, dass die Gesamtsumme der nach dem Krieg dem Diamantensektor zuerkannten Entschädigung mit etwa 150 Millionen BEF veranschlagt werden kann. Diese Summe liegt sehr dicht am Schätzwert (160,6 Millionen BEF) für die gesamte Besizentziehung in diesem Sektor.

Diese umfangreiche Entschädigung setzte sich folgendermaßen zusammen:

- Vergütungen, die im Rahmen der deutschen Wiedergutmachungsgesetze gezahlt wurden (90,7 Millionen BEF);
- Rückgabe mehrerer, hauptsächlich in deutschen Lagern verwahrter Partien geraubter Diamanten, wodurch die Föderation der belgischen Diamantenbörsen in die Lage versetzt wurde, 50,2 Millionen BEF an Entschädigungen ausbezahlen zu können;
- Auszahlung der auf den Sperrkonten ("Frensel-Konten") stehenden Restbeträge durch die Zwangsverwaltung.

Deswegen ist es nicht verwunderlich, dass die Kommission in Bezug auf einen großen Teil der Fälle keine Gründe für eine weitere Entschädigung fand.

Gewährt werden konnte eine Entschädigung, wenn

- ein nicht zurückgegebener Betrag auf einem "Frensel-Konto" identifiziert wurde;
- auf einem "Frensel-Konto" kein Betrag, aber der Name eines Geschädigten angegeben war;
- die Eigenschaft des Diamantenhändlers oder Juwelier überzeugend auf andere Weise nachgewiesen werden konnte (Einwohnermelderegister, Handelsregister, Judenregister usw.).

Im ersten Fall wurde die nicht ausgezahlte Summe mit dem Koeffizienten 24,78 aktualisiert. In den übrigen Fällen wurde eine *Pauschalentschädigung* in Höhe von 2.500 EUR zuerkannt. Dieser Betrag entspricht dem Durchschnittsbetrag der auf den "Frensel-Konten" noch offenstehenden Salden. Dieser Betrag galt gleichfalls als Schwellenwert für identifizierte Beträge, die nach der Aktualisierung unter 2.500 EUR lagen.

4.7. DIE ENTSCHÄDIGUNG IM SEKTOR DER LEBENSVERSICHERUNGEN

a) Die Vermögensentziehung

Theoretisch fielen Lebensversicherungsverträge unter die allgemeinen Judenverordnungen von 1940 und 1941 und mussten angegeben werden. Anfänglich konnte den Berechtigten eine fällige Police ausbezahlt werden, sofern das Kapital nicht über 30.000 BEF lag. Im Juli 1942 wurde die Politik verschärft und alle fälligen Beträge mussten auf ein Sperrkonto bei der SFBBD gezahlt werden.

In der Praxis und im Gegensatz zu den Niederlanden konnte in Belgien der Sektor der Lebensversicherungen beinahe vollständig der Beraubung entkommen.

Doch die Tatsache, dass viele jüdische Bürger geflüchtet, untergetaucht oder deportiert worden waren, führte zu Unterbrechungen bei der Einzahlung der Prämien. Aufgrund dessen wurde der am Fälligkeitstag geschuldete Kapitalbetrag gemäß den gebräuchlichen Versicherungstechniken herabgesetzt. Ebenso wie die ICHEIC betrachtete die Kommission unter bestimmten Umständen diese verminderten Aus-

zahlungen als einen infolge der Judenverfolgungen erlittenen Schaden und gewährte entsprechende Entschädigungen.

b) Die Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der Kommission und der ICHEIC

ICHEIC ist die Abkürzung von "International Commission on Holocaust-Era Insurance Claims". Die ICHEIC wurde im Oktober 1998 gegründet. Grundlage ihrer Arbeit ist eine Grundsatzvereinbarung ("memorandum of understanding") zwischen den wichtigsten europäischen Versicherungsgesellschaften, dem Staat Israel, den Versicherungskontrolldiensten einiger Teilstaaten der USA und weltweit tätigen jüdischen Organisationen. Ende März 2007 beendete sie ihre Tätigkeit.

Ihre ehrgeizige Zielsetzung war es, die Auszahlung der überall in der Welt abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge zu regeln, die infolge der Judenverfolgung nicht ausgezahlt worden waren. Die ICHEIC bestimmte ihre eigenen Kriterien, insbesondere bezüglich des für die Neubewertung der geschuldeten Summen anzuwendenden Koeffizienten, wobei dieser von Land zu Land wegen der unterschiedlichen versicherungstechnischen Voraussetzungen verschieden war.

Für die in Belgien abgeschlossenen Policen konnte somit bei der ICHEIC und/oder der Kommission ein Antrag auf Auszahlung eingereicht werden. Das bedeutete auch, dass die Versicherungsgesellschaften zweimal angesprochen werden konnten.

Angesichts dieser möglichen Entwicklung stellten die Versicherungsgesellschaften vorsorglich sicher, dass in das mit der "Nationalen Kommission der Jüdischen Gesellschaft Belgiens für die Restitution V.o.G." geschlossene Protokoll (gebilligt durch den Königlichen Erlass vom 2. August 2002) eine Bestimmung aufgenommen wurde, die für die Kommission Folgen haben sollte.

Diese Bestimmung besagt, dass jeder Entschädigungsantrag, auch wenn er *nach dem Datum* eingereicht wird, an dem die Versicherungsgesellschaften ihre Einzahlung auf das bei der Belgischen Nationalbank eingerichtete Sonderkonto ausgeführt haben, *von der Entschädigungskommission behandelt werden muss und die etwaige Entschädigung einzig und allein von dieser Kommission zu zahlen ist*. Dies gilt für alle Entschädigungsanträge, auch wenn sie bei irgendeiner anderen Instanz – darunter die

ICHEIC – eingereicht werden, und die die Bedingungen von Artikel 6 und 7 des Gesetzes erfüllen.

Mit anderen Worten: Mit der einmaligen Überweisung wälzten die Versicherungsgesellschaften die gesamte Verantwortlichkeit für die weitere Behandlung der Anträge auf die Kommission ab.

Dadurch wurden die Zusammenarbeit und der Austausch von Daten zwischen der Kommission und der ICHEIC unabdingbar. Die Kommission billigte demzufolge in der Sitzung vom 14. April 2003 ein Abkommen über die Vorgehensweise (“operating agreement”), das im nachfolgenden Juli unterzeichnet wurde.

Für den Datenaustausch wurde ein Verfahren festgelegt. Mit ausdrücklicher Zustimmung des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens veröffentlichte die Kommission außerdem die Liste der von der Untersuchungskommission identifizierten noch offenen Policen jüdischer Hauptversicherter.

Die ICHEIC wiederum musste jeden Antragsteller, der sich auf eine in Belgien abgeschlossene Lebensversicherung bezog, darüber informieren, dass seine Akte im Rahmen des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 zur Behandlung an die belgische Kommission weitergeleitet werden würde.

In der Praxis entschied sich die ICHEIC dafür, alle Anträge, die sie für die belgische Kommission als wichtig betrachtete, als Gesamtpaket weiterzuleiten. Die endgültige Liste mit 954 Akten, die in den Kompetenzbereich der Kommission fielen, wurde dieser erst im August 2006 zur Verfügung gestellt. Diese ziemlich späte Übermittlung knapp ein Jahr vor dem Ende des eigenen Mandats stellte das Sekretariat der Kommission plötzlich vor eine nicht unerhebliche Aufgabe.

Die Untersuchung der von der ICHEIC weitergeleiteten Anträge ergab, dass 309 von ihnen Anträge betreffen, die auch bei der Kommission eingereicht wurden. Bei 263 Geschädigtenakten waren demzufolge neue oder weitergehende Untersuchungen notwendig.

Außerdem verglich das Sekretariat alle vom ICHEIC weitergeleiteten Anträge mit den von der Untersuchungskommission identifizierten Versicherungspolicen, die

auf die Namen jüdischer Versicherungsnehmer lauteten.

Die Kommission kam aber zu der Feststellung, dass auf Grundlage der 954 ihr vom ICHEIC im August 2006 zugestellten Anträge keine neuen Lebensversicherungspolicen identifiziert werden konnten, die Anlass zu einer Entschädigung gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 2001 gegeben hätten.

Ferner sollte die Kommission aufgrund der Vereinbarung (“agreement”) die Anträge unter lockerer Handhabung der Prüfnormen (“by relaxed standards of proof”) behandeln, was sowieso mit ihrer allgemeinen Politik übereinstimmte. Auch das Ersuchen der ICHEIC, die Entschädigung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Judenverfolgung zu gewähren, stellte für die Kommission kein Problem dar. Diese Regelung war für Policen von Bedeutung, bei denen die Prämien während des Krieges aufgrund höherer Gewalt nicht eingezahlt werden konnten und die deswegen nur zu einem verminderten Wert ausgezahlt wurden.

Im Gegensatz zu der sonst üblichen Vorgehensweise der ICHEIC, akzeptierte sie es, nicht als Berufungsinstanz für die Entscheidungen der Kommission zu fungieren, die somit ausschließlich beim Staatsrat angefochten werden können.

Schließlich akzeptierte die ICHEIC nach Gesprächen auch, dass nicht ausgezahlte Kapitalien zu dem von der Kommission gehandhabten Koeffizienten aktualisiert werden sollten (Koeffizient 37, niedriger als der von ICHEIC vorgesehene). Dieser Koeffizient spiegelt das Verhältnis des von den Versicherungsgesellschaften überwiesenen Gesamtbetrages zu den von der Untersuchungskommission berechneten nicht ausgezahlten Policen wider.

Die praktische Durchführung der Vereinbarung mit der ICHEIC war nicht immer problemlos. Auf Anfragen an die ICHEIC mit Bitte um spezifische Informationen in all den Fällen, in denen Antragsteller mitteilten, dass sie ebenfalls bei dieser Institution einen Antrag gestellt hatten, wurde kaum reagiert. Um die Antragsteller nicht im Ungewissen zu lassen, beschloss die Kommission deshalb, die Anträge auf Grundlage der eigenen Archive zu behandeln und in der Benachrichtigung zu versprechen, die Ergebnisse der ICHEIC-Prüfung später mitzuteilen.

Nur ein einziger Antrag, der nach Ansicht der ICHEIC unter die Anwendung des

belgisches Gesetz fiel, wurde sofort an die Kommission weitergeleitet. Diese Akte wurde in der Sitzung vom 23. August 2004 behandelt, und eine Entschädigung wurde zuerkannt.

Wie bereits oben ausgeführt, wurde der Kommission dann jedoch im August 2006, als sich die Arbeiten der ICHEIC ihrem Ende näherten, ein Paket mit insgesamt 954 Anträgen übermittelt, weil sie in ihre Zuständigkeit fielen. Die Kommission informierte alle ICHEIC-Antragsteller individuell über das Ergebnis der von der Kommission und der ICHEIC durchgeführten Untersuchungen, ungeachtet dessen, ob auch ein Antrag bei der Kommission eingereicht worden war.

c) Die Entschädigung

c.1. Die allgemeine Herangehensweise

Die Untersuchungskommission konnte feststellen, dass die Archive der Versicherungsgesellschaften im Allgemeinen gut erhalten waren. Dadurch vereinfachte sich die Identifikation der nicht ausgezahlten Policen und versicherten Kapitalien.

Die Entschädigung erfolgte auf Grundlage des identifizierten Betrages und unter Anwendung eines auf 37 festgesetzten Aktualisierungskoeffizienten. Dieser Koeffizient wurde nicht in dem durch den Königlichen Erlass vom 2. August 2002 gebilligten Protokoll festgelegt, sondern entspricht dem Verhältnis zwischen dem von der Untersuchungskommission geschätzten Gesamtwert des Vermögensentzugs (10.922.000 BEF) und der von den Versicherungsgesellschaften genehmigten Pauschalsumme von 10 Millionen EUR.

In besonderen Ausnahmefällen, wenn die Police nicht identifiziert werden konnte, aber alle Elemente der Akte deutlich auf einen Vermögensentzug hinwiesen, wurde die Entschädigung aufgrund des von der Kommission berechneten arithmetischen Mittelwertes der am 31. Dezember 1939 gedeckten Kapitalien gewährt. Aktualisiert handelt es sich dabei um einen Betrag von 24.868 EUR.

Außerdem ging die Kommission von dem Prinzip aus, dass ein Kapital, das aufgrund der Tatsache verringert ist, dass ein Versicherungsnehmer bei der Deportation

ums Leben kam und deswegen nicht alle Prämien bezahlen konnte, den Tatbestand der Entziehung aufgrund der Judenverfolgung darstellt. In Absprache mit den betroffenen Versicherungsgesellschaften berechnete sie die Differenz zwischen dem versicherten Kapital und dem herabgesetzten Wert. Die Entschädigung erfolgte für diesen Betrag, aktualisiert mit dem Koeffizienten 37.

c.2. Die ICHEIC-Akten

Die von der ICHEIC vorgelegten Akten wurden nach denselben Prinzipien behandelt, auch wenn die Police nur von der ICHEIC und nicht in der eigenen Datenbank identifiziert wurde.

Ob die Anträge zulässig waren, musste allerdings nach den Bestimmungen des belgischen Rechts geprüft werden. Deswegen konnte die Kommission nur Anträge bis zum dritten Verwandtschaftsgrad als zulässig einstufen.

Aus Billigkeitserwägungen und im Sinne des Protokolls "Versicherungen" (Königlicher Erlass vom 2. August 2002) akzeptierte sie dagegen ohne Unterscheidung in Bezug auf das Datum die Anträge, die über die ICHEIC eingereicht wurden.

Juristisch betrachtet mag Letztgenanntes ein Grenzfall bilden. Aufgrund der Verflechtung der Arbeit der ICHEIC und der der Kommission sowie der Verwirrung, die dadurch bei den Antragstellern entstand, wäre es jedoch nicht redlich gewesen, die Entschädigung einer *positiv identifizierten* Police zu verweigern, da die Berechtigten danach keinerlei Regressansprüche mehr gegenüber der betroffenen Gesellschaft hätten geltend machen können. Das Gesetz vom 20. Dezember 2001 ist in diesem Punkt eindeutig.

4.8. DIE ENTSCHÄDIGUNG IM IMMOBILIENSEKTOR

a) Die Besitztziehungen

Auch der Sektor der jüdischen Immobilien entging der Aufmerksamkeit der Besatzungsmacht nicht. Der Versuch des systematischen Verkaufs misslang hier jedoch aufgrund der Haltung der belgischen Justiz.

Die erzwungene Deklarierung des Grundbesitzes jüdischer Unternehmen durch die Verordnung vom 28. Oktober 1940 bildete einen ersten Ansatzpunkt für die Kontrolle. Gemäß der zweiten Verordnung vom 31. Mai 1941 mussten alle im Besitz von Juden oder jüdischen Unternehmen befindlichen Immobilien und Grundstücksrechte bei der "Anmeldestelle für Judenvermögen" angegeben werden. Aufgrund dieser Verordnung erfolgten etwa 3.000 Meldungen.

Noch im Jahr 1941 erfolgte ein weiterer Schritt. Die jüdischen Immobilien wurden der "Verwaltung des Jüdischen Grundbesitzes in Belgien" (VJGB) unterstellt. Dies galt nur für Immobilien außerhalb der Stadt und der Provinz Antwerpen. Für die Provinz und die Stadt Antwerpen wurden von der Militärverwaltung vier Verwalter eingesetzt: Hütteman, Wäser, Voigt und Wauters.

Die VJGB und die für Antwerpen beauftragten Verwalter konnten leerstehende Häuser vermieten, Mieten einnehmen, Zahlungen für den Unterhalt verrichten und Steuern entrichten, wobei alle diese Vorgänge mittels eines Verwaltungskontos belegt werden mussten.

Allerdings konnten sie im Namen abwesender Eigentümer keine Verkäufe durchführen, da die belgische Justiz es den belgischen Notaren verboten hatte, Urkunden über Verkäufe zu homologieren, die ohne Mitwirkung der Eigentümer erfolgt waren.

Die Zwangsverkäufe, die dennoch stattfanden, erfolgten wegen der Nichtablösung einer Hypothekarschuld und auf Anordnung eines belgischen Gerichtes. Der Nettoerlös dieser Verkäufe musste gemäß der belgischen Gesetzgebung eigentlich bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse eingezahlt werden. In der Praxis wurde dieser Erlös häufig auf Anweisung der Besatzungsmacht auf ein Sperrkonto bei einer von der Besatzungsmacht kontrollierten Raubbank eingezahlt (SFBD, Banque de Paris et des Pays-Bas, Continentale Bank usw.).

b) Die Entschädigung

Ein etwaiger Immobilienverkauf während der Kriegsjahre konnte problemlos bei der Allgemeinen Verwaltung Vermögensdokumentation identifiziert werden.

Die notarielle Verkaufsurkunde, die die Kommission systematisch beim zuständigen

Hypothekenamt anforderte, gab Aufschluss über die Verkaufsumstände, den Erlös und die auf das Konto gebuchten (hypothekarischen oder sonstigen) Schulden und Lasten. Wenn sich herausstellte, dass der Netto-Verkaufserlös nach dem Krieg nicht abgerufen worden war, wurde selbstverständlich eine Entschädigung zuerkannt. Sie belief sich auf den identifizierten Betrag, der mit dem Koeffizienten 24,78 aktualisiert wurde.

Die Untersuchung der Rechnungsbelege der VJGB, die von der Zwangsverwaltung unter der Leitung von Herrn Hopchet, Direktor bei der Registrierungs- und Domänenverwaltung, durchgeführt wurde, warf auch ein Licht auf die von der Besatzungsmacht eingenommenen Mieterträge. Nach dem Krieg stellte sich heraus, dass die Deckung des Kontos der VJGB beim Bankinstitut "Continentale Bank" nicht ausreichte, um alle identifizierten Salden der Mietkonten vollständig auszahlen zu können. Deswegen konnte Hopchet nur 65 % davon auszahlen.

Bei der Identifizierung eines "Hopchet-Kontos" gewährte die Kommission je nach Fall entweder eine Entschädigung für den vollständigen Betrag oder die fehlenden 35 %. In beiden Fällen wurde der Betrag mit dem Koeffizienten 24,78 aktualisiert.

In Antwerpen hatte das Gericht der ersten Instanz im September 1944 drei Rechtsanwälte mit der Verwaltung der Sachen Hütteman und Konsorten beauftragt. Hier verlief die Identifikation der Verwaltungskonten erheblich schwieriger.

In zahlreichen Fällen konnte das Verwaltungskonto nicht mehr identifiziert werden, obwohl eindeutig bekannt war, dass das Gebäude unter deutscher Verwaltung gestanden hatte und vermietet worden war. Die Kommission erstellte dann in billigem Ermessen eine pauschale Berechnung der Entschädigung auf Grundlage der durchschnittlich in Antwerpen unter deutscher Verwaltung eingenommenen Mietzahlungen, nämlich 345 BEF pro Monat und pro Gebäude.

Fehlten spezifischere Grundlagen wurde dieser Pauschalbetrag gegebenenfalls auch auf die Vermietung von Immobilien in anderen Provinzen angewendet.

4.9. DIE ENTSCHÄDIGUNG IM SEKTOR DER KULTURGÜTER

a) Die Plünderung

Aus dem Abschlussbericht der Untersuchungskommission ist bekannt, dass die deutsche Besatzungsmacht und die Nazibehörden ein besonderes Interesse an den Kulturgütern (Archive, Bibliotheken und Kunstwerke) der ideologischen Gegner des Regimes, insbesondere der Juden und Freimaurer, hatten.

Die zielgerichteten Plünderungen begannen bereits im Sommer 1940. Ab Juli dieses Jahres wurde der nach dem Parteiideologen und engen Mitarbeiter Hitlers benannte "Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg" (ERR) auch in Belgien aktiv.

Der Untersuchungskommission wurden erst in einer späteren Phase ihrer Arbeit zwei Mitarbeiter zugewiesen, die sich mit dem Raub der Kulturgüter und insbesondere der Beraubung der jüdischen Bevölkerung beschäftigten. Die Untersuchungskommission beschränkte sich nicht auf die Aktivitäten des ERR, sondern untersuchte auch die von verschiedenen anderen deutschen Diensten ausgeführten Plünderungen (*Brüsseler Treuhandgesellschaft, Sicherheitsdienst, Geheime Feldpolizei, Devisenschutzkommando*). Außerdem befasste sie sich mit den deutschen Händlern und Sammlern, zu denen u. a. Hermann Göring gehörte, die sich während des Zweiten Weltkriegs auf dem belgischen Kunstmarkt bedienten.

Ein Teil der beschlagnahmten Kulturgüter wurde nach Deutschland und Österreich abtransportiert und dort eingelagert; nach der Befreiung wurden Teile davon nach Polen und in die UdSSR gebracht. Ein Teil landete auf dem Kunstmarkt, der in den Kriegsjahren blühte. Ein dritter Teil der geplünderten Kulturgüter schließlich wurde nach der Befreiung in Brüsseler und Antwerpener Depots aufgefunden.

b. Rückgabe und Entschädigung

Nach dem Krieg wurden verschiedene Kulturgüter hauptsächlich aus Deutschland und Österreich zurückgeholt. Der am 16. November 1944 eingerichtete "Dienst wirtschaftliche Rückforderung" spielte dabei eine führende Rolle. Dieser Dienst versuchte auch, die geraubten Kulturgüter zu identifizieren, die sich in belgischen Depots be-

fanden, stieß dabei aber auf allerhand praktische Schwierigkeiten (siehe Bericht der Untersuchungskommission⁴).

In bestimmten Fällen konnten zurückerlangte Kulturgüter, insbesondere Gemälde und Bücher, an die rechtmäßigen Eigentümer zurückgegeben werden. Meistens war jedoch eine Rückgabe der geraubten Kulturgüter an die jüdischen Familien nicht möglich. Ursache dafür war neben den fehlenden Daten für die Identifikation die nicht bestehende Kommunikation zwischen dem Dienst wirtschaftliche Rückforderung und den Eigentümern. Darum wurde ein Teil der rückgeführten Kulturgüter den belgischen Kultureinrichtungen in Verwahrung gegeben. Der größte Teil der Kulturgüter wurde schließlich auf Auktionen versteigert, die vom Dienst wirtschaftliche Rückforderung und der Registrierungs- und Domänenverwaltung organisiert wurden. Der Erlös ging an die Staatskasse. Wertvolle historische Möbel, Kunstwerke und Gemälde wurden im Palais der Schönen Künste zu Brüssel verkauft (1948-1954).

Bei der Prüfung von Anträgen, die einen Verband zu verschwundenen Kunstwerken hatten oder haben konnten, konnte sich die Kommission auf die ständige fachliche Unterstützung des Sonderbüros für die Rückgabe geraubter jüdischer Kulturgüter des ÖPD Wissenschaftspolitik stützen. Auf Grundlage der von den Antragstellern zur Verfügung gestellten Informationen und einer erneuten historischen Prüfung deutscher und belgischer Quellen wurden etwa 160 Berichte über die verschwundenen Kulturgüter erstellt. Sofern nötig, wurden gleichfalls Gutachten über die Entschädigung in anderen Bereichen (Möbel/Hausrat, Fahrzeuge usw.) angefertigt.

Auf der Grundlage der vorgelegten ausführlichen Berichte war es der Kommission möglich festzustellen, was seinerzeit zugunsten der Staatskasse verkauft worden war. Außerdem konnte sie den damaligen Zeitwert ermitteln, der den Objekten zugeschrieben werden musste. Die Entschädigung erfolgte aufgrund des identifizierten oder des zugeschriebenen Wertes, der mit dem Koeffizienten 24,78 aktualisiert wurde.

Angesichts der Tätigkeiten nationaler Kommissionen (in Europa und Nordamerika) und der Verhandlungen, die auf Ebene der UNESCO bezüglich internationaler Richtlinien über die Rückgabe der im Zweiten Weltkrieg verschwundenen Kultur-

⁴ Siehe: Eindverslag Studiecommissie, Deel 3, 3.6.2.2 In België – De DER en andere Belgische diensten, Blz. 242 en volgende; Rapport final de la Commission d'étude, Partie 3, 3.6.2.2 En Belgique – L'ORE et les autres services belges, Pag. 238 et suivantes.

güter stattfinden, wird die ÖPD Wissenschaftspolitik (http://www.belspo.be/belspo/home/port_de.stm) die von der Entschädigungs-kommission geführten Untersuchungen über die aus Belgien abtransportierten Kulturgüter fortsetzen. Außerdem soll dafür nach einem angemessenen Abwicklungsverfahren gesucht werden, an dem alle betroffenen Instanzen beteiligt sind. Dies gilt vor allem für diejenigen Kulturgüter, die nach dem Krieg den den föderalen wissenschaftlichen Einrichtungen unterstellten belgischen Kultureinrichtungen zur Verwaltung übergeben wurden.

4.10. DIE MITWIRKUNG DER KOMMISSION AN VERSCHIEDENEN INITIATIVEN

a) Die Untersuchungskommission hatte in ihrem Abschlussbericht darauf hingewiesen, dass einige Finanzinstitute noch im Besitz von **versiegelten Umschlägen** waren. In diesen Umschlägen befand sich der Inhalt von Bankschließfächern, die von als Juden identifizierten Personen gemietet worden waren.

In einigen Fällen war über den Inhalt dieser Schließfächer ein Inventarverzeichnis erstellt worden, doch das war selten. Im Allgemeinen blieb unbekannt, ob dieser Inhalt einen gewissen Wert hatte. Trotzdem bezog die Untersuchungskommission diesen Besitz in ihre Extrapolation zur Berechnung des Ausmaßes der Beraubung im Bankensektor mit ein.

An diesen Aspekt wurde bei den zwischen dem Bankensektor und der jüdischen Gemeinschaft geführten Besprechungen erinnert, die mit dem Ziel geführt wurden, ein Protokoll über die Entschädigungen festzulegen. In der erzielten Einigung verpflichteten sich die Banken, die identifizierten versiegelten Umschläge dem Finanzminister zu überstellen. Im Gegenzug wurde der von den Banken zu überweisende Betrag um 700.000 EUR herabgesetzt.

An der weiteren Suche nach den Berechtigten wirkte das Sekretariat der Kommission mit. Schon am 17. Dezember 2002 konnte der Finanzminister persönlich einige Umschläge aushändigen.

Die Umschläge, die der FÖD Finanzen nicht zurückgeben konnte, wurden der "Stiftung des Judentums von Belgien" übergeben. Die Stiftung verpflichtete sich dazu,

Berechtigten, die sich möglicherweise später noch melden, das auszuhändigen, was ihnen zusteht.

b) Die Erinnerungsstücke beim Dienst der Kriegsoffer

Die Untersuchungskommission hatte festgestellt, dass der Dienst der Kriegsoffer noch stets Dokumente und Objekte (Erinnerungsstücke) in Verwahrung hatte, die den Deportierten in der Dossin-Kaserne abgenommen und die bisher noch nicht zurückgegeben worden waren.

Wie von der Untersuchungskommission in ihrem Abschlussbericht vorgeschlagen, kam es zu einer Zusammenarbeit zwischen dem Dienst der Kriegsoffer, der Kommission und dem Museum der Deportation und des Widerstands mit dem Ziel, den betroffenen Familien möglichst viele dieser Dokumente und persönlichen Erinnerungsstücke zurückzugeben.

Die Anfang 2003 abgeschlossene Vereinbarung beinhaltet folgende Regelungen:

- Der Dienst der Kriegsoffer stellt die Dokumente, die sich noch in seiner Obhut befinden, dem Museum der Deportation und des Widerstands zur Verfügung.
- Das Sekretariat der Kommission prüft bei der Untersuchung der Anträge systematisch, ob noch Dokumente zurückgegeben sind, die Bezug zu deportierten Personen haben.
- Wenn ja, werden sowohl die Betroffenen als auch das Museum bei der Benachrichtigung über die Entscheidung der Kommission darüber informiert. Anschließend nimmt das Museum Kontakt zu den Betroffenen auf.

Auf diese Weise konnten in 224 Fällen Familienerinnerungsstücke an die Berechtigten zurückgegeben werden.

c) Das Projekt "Solidarität 3000" der Stiftung des Judentums von Belgien

Die Zielsetzung des Projektes "Solidarität 3000" ist es, Personen, die einen entsprechenden Antrag einreichen, eine *persönliche Entschädigung* in Höhe von mindestens 3.000 EUR zu garantieren.

Wenn der Antragsteller bereits persönlich bestimmte Beträge als Entschädigung für den Raub von Sachgütern erhalten hat, entweder

- durch Entscheidung der Kommission oder
- im Rahmen der deutschen Wiedergutmachungsgesetze,

wird die auf 3.000 EUR pro Person beschränkte Zuwendung der Stiftung um diese Beträge vermindert. Die Stiftung zahlt in diesen Fällen also die Differenz.

Die Stiftung lässt Renten, Zinsen und vergleichbare Vorteile unberücksichtigt, die u. a. für erlittene moralische Schäden, die Gefangennahme, das Tragen des Davidsterns oder ein verhindertes Studium zuerkannt wurden, und zwar unabhängig von der Grundlage, auf der sie gewährt wurden. Diese Leistungen haben keinen Einfluss auf die Ausführung des Projekts “Solidarität 3000”.

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er persönlich während der Kriegsjahre in Belgien unter die Anwendung der Judenverordnungen und der antijüdischen Maßnahmen der Besatzungsmacht fiel. Sein damaliges Alter spielt dabei keine Rolle.

Um die Aktion “Solidarität 3000” finanziell innerhalb einer angemessenen Frist zu ermöglichen, wurde durch Königlichen Erlass vom 21. Dezember 2006 ein Betrag von rund 12 Millionen EUR auf das bei der Nationalbank eröffnete Sonderkonto auf Konto der Stiftung überwiesen (Artikel 10, dritter Absatz, Gesetz vom 20. Dezember 2001).

Die Beteiligung der Kommission an diesem Projekt war relativ begrenzt. Das Sekretariat verpflichtete sich dazu, auf den von der Stiftung vorgelegten Namenslisten anzumerken, welche Personen bei der Kommission einen Antrag eingereicht hatten und ob der Antrag (bzw. die Anträge) bereits behandelt wurde(n).

Die Kommission informierte die Stiftung weder über ihre Entscheidung noch über irgendwelche in den Anträgen angesprochene persönliche Elemente oder Sachverhalte. Es war die Aufgabe des Antragstellers, der Stiftung eine Kopie der ihm von der Kommission mitgeteilten Entscheidung(en) zu schicken oder gegebenenfalls der Stiftung eine schriftliche Vollmacht für die Anforderung einer Kopie bei der Kommission zu erteilen.

5. Anfechtungen von Entscheidungen beim Staatsrat

EINLEITUNG

Einen nicht zu vernachlässigenden Gesichtspunkt der Tätigkeit der Kommission bilden die von Antragstellern beim Staatsrat eingereichten Einsprüche⁵. Deshalb soll hier ein allgemeiner Überblick gegeben werden.

In der gesetzlichen Grundlage für die Einsetzung der Kommission wird in der Begründung⁶ aufgeführt, dass die Entschädigungskommission “rein administrativer Art” ist. Ein Entscheid⁷ des Staatsrats bestätigte diesen administrativen Charakter der Kommission. Infolgedessen kann gegen die Entscheidungen der Kommission beim Staatsrat Einspruch erhoben werden. Gemäß Artikel 14 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 kann sich die Verwaltungsabteilung des Staatsrates zu “Klagen auf Nichtigkeitserklärung der Entscheidung der Kommission wegen Verstoß gegen substantielle oder bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebene Formen, Befugnisüberschreitung oder Befugnismissbrauch”, die eventuell gegen Entscheidungen der Kommission eingelegt werden, äußern.

Diese Möglichkeit, beim Staatsrat Einspruch zu erheben, ist untrennbar mit der sogenannten Öffentlichkeit der Verwaltung verbunden. Zum Schutz des Bürgers gegen Maßnahmen der Verwaltung oder einer Verwaltungsbehörde hat der föderale Gesetzgeber u. a. das Recht auf Öffentlichkeit der Verwaltung durch das Gesetz vom 11. April 1994⁸ weiter ausgearbeitet. Bei einer Entscheidung der Kommission, mit

⁵ Darunter befindet sich eine beschränkte Zahl von Anträgen auf Aussetzung der Entscheidung, während die überwiegende Zahl aus Anträgen auf Nichtigkeitserklärung besteht. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass ebenfalls eine Sache beim Gericht der ersten Instanz zu Verviers anhängig ist, und zwar bezüglich der Bezahlung der Entschädigung nach dem Tod des Antragstellers. Dies fällt zwar nicht den Rahmen dieses Beitrags, muss jedoch genannt werden.

⁶ Gesetzentwurf über die Entschädigung der Mitglieder der Jüdischen Gemeinschaft Belgiens für die Güter, die ihnen während des Krieges 1940–1945 geraubt wurden oder die sie während des Krieges 1940–1945 zurückgelassen haben; Kammer, Dok. 50, 1379/001, 3. August 2001.

⁷ Staatsrat, 3. November 2004, Nummer 136.960.

⁸ Gesetz vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung, Belgisches Staatsblatt, 30.06.1994 (offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 11. Oktober 2000).

der eine Entschädigung bewilligt oder abgelehnt wird, handelt es sich um eine von einer föderalen Verwaltungsbehörde ausgehende so genannte "Rechtshandlung mit individueller Tragweite". Gemäß Artikel 2 Punkt 4 des Gesetzes vom 11. April 1994 müssen in der Unterlage, mit der dem Antragsteller/Bürger die Entscheidung mitgeteilt wird, die Einspruchsmöglichkeiten, die Instanzen, bei denen ein Einspruch einzulegen ist und die einzuhaltenden Formen und Fristen mitgeteilt werden. In Übereinstimmung mit dieser Bestimmung wies die Kommission immer in den Notifikationen ihrer endgültigen Entscheidungen auf die Möglichkeit, beim Staatsrat Einspruch zu erheben, und auf die Modalitäten für einen solchen Einspruch hin.

Einige Antragsteller haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Bis zum 31. Dezember 2007 wurden beim Staatsrat 22 Einsprüche gegen Entscheidungen der Kommission eingereicht.

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINSPRUCHSGRÜNDE

In diesem Beitrag soll keine ausführliche und umfassende Beschreibung der Akten gegeben werden, die dem Staatsrat vorgelegt wurden.

Vielmehr soll in diesem Bericht eine Übersicht der wichtigsten oder beachtenswertesten Argumente oder Feststellungen gegeben werden.

Es bedarf keiner weiteren Erklärung, dass die unten genannten Elemente im Rahmen einer Nichtigkeitsklage wegen *Nichtbeachtung entweder wesentlicher oder bei Strafe von Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, Befugnisüberschreitung oder Befugnismissbrauch* vorgebracht wurden (siehe Art. 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973, *Belgisches Staatsblatt* vom 21.03.1973).

• Die (pauschale) Entschädigung

Die Kommission hatte sich dafür entschieden, das Gesetz so breit wie möglich zu interpretieren und eine Pauschalentschädigung gemäß Artikel 8 § 2 zuzuerkennen, wenn sich die Beraubung zwar auf ausreichende Weise feststellen ließ, jedoch im Sinne von Artikel 6 keine Spur dieser Güter mehr zu finden war. Es waren hauptsächlich diese Pauschalentschädigungen, die Anlass für Anfechtungen waren. Auch die

erfolgte oder nicht erfolgte Aktualisierung der zuerkannten Beträge führte zu Diskussionen. In einer Nichtigkeitsklage wird eine Entscheidung der Kommission wegen der Nichtaktualisierung eines Betrages angefochten, der als Entschädigung für einen bei einem deutschen Polizeibeamten abgelieferten Geldbetrag zuerkannt wurde.

Auch das Prinzip der Zuerkennung von Pauschalentschädigungen an sich wird angefochten. Nach Auffassung der betroffenen Antragsteller wurde die Möglichkeit eines Pauschalbetrages vom Gesetzgeber ausdrücklich ausgeschlossen. Außerdem gebe die Kommission Artikel 8 § 2 eine Tragweite und Interpretation, die nicht vorhergesehen sei und deswegen auch nicht gerechtfertigt werden könne.

Die verschiedenen Beträge, insbesondere die Entschädigung für Handels- oder Diamantenvorräte (1.500 € bzw. 2.500 €), für Schmuck und persönliche Habe (400 €) sowie für Möbel (7.000 €) wurden ebenfalls angefochten. Die anderen Pauschalentschädigungen werfen keine oder kaum Probleme auf. Angeführt wird, dass diese Beträge unzureichend seien und nicht dem tatsächlichen Ausmaß der Beraubung der betroffenen Personen entsprächen.

Ein letzter Aspekt der Einsprüche betrifft speziell die Pauschalentschädigung, die für Handelsvorräte zuerkannt wurde. So sind die betroffenen Parteien der Ansicht, dass die Entschädigung zu beschränkt ist, weil damit nur der Handelsvorrat selbst abgedeckt wird. Sie fordern eine breitere Interpretation der Besitzentziehung in Bezug auf Handelsgeschäfte, nämlich dass die Pauschalentschädigung auch die Entziehung von Maschinen, den Verlust des Kundenstammes und Ähnliches vergüten müsse. Die von der Kommission für den Handelsvorrat zuerkannte Entschädigung wird von den betroffenen Parteien dementsprechend als unzureichend bezeichnet. Der Kommission wird vorgeworfen, mit der Zuerkennung einer Pauschalentschädigung in Höhe von "nur" 1.500 € einen offenkundigen Beurteilungsfehler zu begehen.

• Die Begründung

Die Kommission gibt den Antragstellern ihre Entscheidung durch das Zusenden der Notifikation der endgültigen Entscheidung bekannt, mit der Mitteilung vom 4. November 2004 als Anlage. Diese der endgültigen Entscheidung beigefügte "Note zur Bekanntgabe" ist ein integraler Bestandteil dieser Notifikation und erklärt die Tragweite von Artikel 8 § 2 des Gesetzes. In dieser Mitteilung werden außerdem die für

die Entziehung von Möbeln/Hausrat, der persönlichen Habe und eines Handelsgeschäftes zuerkannten pauschalen Entschädigungen erläutert.

Gemäß dem Gesetz vom 29. Juli 1991⁹ muss jede Entscheidung einer Verwaltungsbehörde ausdrücklich begründet werden. Artikel 3 dieses Gesetzes schreibt vor, dass die Begründung die faktischen und juristischen Erwägungen angeben muss, die der Entscheidung zugrunde liegen. Außerdem muss diese Begründung angemessen sein.

Die geltend gemachte Verletzung der Begründungspflicht wird häufig mit der Pauschalentschädigung verbunden. Laut den betroffenen Parteien begründe die Kommission die Entscheidungen, in denen ein Pauschalbetrag zuerkannt wird, unzureichend. Es wird außerdem angeführt, dass die Mitteilung, die der Entscheidung beigelegt wird, keine ausreichende Begründung liefere und sogar gesetzeswidrig sei, denn sie widerspreche Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001. Den Antragstellern zufolge habe die Kommission nicht die Befugnis, ein "internes Reglement" festzulegen. In diesem Zusammenhang sei angefügt, dass der Kommission vorgeworfen wird, keine Untersuchung der Einzelfälle vorgenommen zu haben.

Die antragstellenden Parteien sind der Auffassung, dass es die Notifikation der Kommission nicht erlaubt, die korrekte und vollständige Begründung der Entscheidung zu erfahren. So u. a. wird beispielsweise angeführt, dass in der Mitteilung für diejenigen Elemente eines Antrags, für die keine Entschädigung zuerkannt wurde – weil beispielsweise bereits eine Entschädigung im Rahmen der deutschen Wiedergutmachungsgesetze gewährt wurde – eine "besondere" Begründung fehlt.

Gleichfalls wird behauptet, dass die Kommission ihre Befugnisse überschreitet, weil nirgendwo in der Mitteilung ihrer Entscheidung dargelegt wird, welches die sogenannten "übergeordneten Unbilligkeiten" sind (siehe Artikel 8 § 2 des Gesetzes).

- **Die allgemeinen Rechtsprinzipien und die allgemeinen Grundsätze einer ordentlichen Verwaltung**

Der Staatsrat beurteilt die Handlungsweise der Verwaltung in Bezug auf die allgemeinen Rechtsprinzipien und die so genannten allgemeinen Grundsätze der ordent-

⁹ Gesetz vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, Belgisches Staatsblatt vom 12.09.1991 (offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 18.12.2007)

lichen Verwaltung. Die Antragsteller machen häufig die Verletzung eines oder mehrerer Grundsätze der ordentlichen Verwaltung geltend. Dieser Bericht beschränkt sich auf die beiden am häufigsten angeführten Prinzipien.¹⁰

So wird mehrmals die Verletzung der Anhörungspflicht angeführt. Nach Ansicht der Antragsteller hätte die Kommission vor dem Fällen ihrer Entscheidung die Antragsteller anhören müssen. Die Tatsache, dass das Gesetz diese Anhörungspflicht nicht ausdrücklich vorgesehen hat, beeinträchtigt dies ihres Erachtens nicht.

Ein anderer häufig geltend gemachter Grundsatz – der Sorgfältigkeitsgrundsatz – bezieht sich auf die Untersuchung (den geltend gemachten Mangel einer Untersuchung oder den fehlenden Nachweis, dass die notwendigen Schritte unternommen wurden) oder die Umsetzung der Entscheidung der Kommission. Die Antragsteller behaupten, die Kommission habe die Untersuchung und/oder die Umsetzung der Entscheidung nicht auf sorgfältige Weise ausgeführt.

- **Interpretation des Gesetzes seitens der Kommission und Arbeitsweise der Kommission**

Die Anwendung des Gesetzes seitens der Kommission wurde bereits teilweise im Zusammenhang mit der (pauschalen) Entschädigung behandelt. Es gibt allerdings weitere Aspekte, die eine ausführlichere Erklärung verdienen.

So wird von einem Antragsteller behauptet, die Kommission habe den ihr in Artikel 2 zuerkannten Auftrag auf fehlerhafte Weise ausgeführt. Dieser Auftrag besteht im Wesentlichen in der Zuerkennung einer Entschädigung für Vermögenswerte, die geraubt wurden oder die zurückgelassen werden mussten. Nach Ansicht der antragstellenden Partei erfüllt die Kommission ihren Auftrag deswegen nicht, weil sie eine Entschädigung zuerkennt, die eine Aktualisierung eines Betrages (d. h. den Erlös des Verkaufs eines Handelsvorrates) darstellt, der sich auf einem Sperrkonto der "Société française de Banque et de Dépôts" befand. Es wird argumentiert, dass der betroffene Betrag die Folge einer Maßnahme sei, die der Definition einer Erpressung entspricht (Art. 470 Strafgesetzbuch). Gemäß dieser Argumentation stützt die Kommission ihre Entscheidung also auf einen nichtigen Akt.

¹⁰ Auch andere Grundsätze, wie die des Verteidigungsrechts, des Gleichheitsprinzips und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit werden geltend gemacht.

Diese Argumentation hängt eng mit dem Vorwurf zusammen, dass die Kommission sich bei der Zuerkennung und Berechnung der Entschädigungen auf die (Liquidations-)Maßnahmen bezieht, die während des Krieges von der Besatzungsmacht durchgeführt wurden.

Der Begriff "Rückgabe" wird, wie er von der Kommission gehandhabt und angewendet wird, ebenfalls angefochten. In diesem Zusammenhang wird von verschiedenen Parteien zum Vergleich eine Übersicht über die Initiativen anderer Länder bezüglich der Entschädigung der Mitglieder der jüdischen Gemeinschaft gegeben.

Schließlich muss erwähnt werden, dass das Verfahren und die Arbeitsweise der Kommission aufgrund ihrer angeblichen Unrechtmäßigkeit angefochten wird. So wird auch der Gebrauch der Sprachen durch die Kommission bei der Untersuchung und Behandlung einer bestimmten Akte angefochten.

• **Verfassungskonformität und Verfassungswidrigkeit des Gesetzes**

Während des Verfahrens beim Staatsrat haben zwei verschiedene Parteien den Antrag gestellt, beim Arbitragehof (seit Mai 2007 Verfassungsgerichtshof) eine Vorabentscheidungsfrage einzureichen. Die Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs ist die Überprüfung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen gegenüber Titel II der Verfassung sowie Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung.

Die erste Vorabentscheidungsfrage betrifft die Konformität von Artikel 6 § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Artikel 6 § 3 bestimmt, welche Berechtigten einen Antrag einreichen können, wenn der Geschädigte selbst verstorben ist. Der Antragsteller ist der Ansicht, dass der Ausschluss der angeheirateten Erben als gesetzliche Antragsteller eine Diskriminierung darstellt.¹¹

Die zweite Vorabentscheidungsfrage bezieht sich gleichfalls auf die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Die antragstellende Partei möchte, dass der Verfassungsgerichtshof sich mit der Frage der Vereinbarkeit von Artikel 6 – interpretiert in Verbindung mit Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 – mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung beschäf-

¹¹ Der Staatsrat hat entschieden, dass die Vorabentscheidungsfrage nicht dem Verfassungsgerichtshof gestellt werden konnte, da es ein neues Vorbringen betraf. Staatsrat, 6. Juni 2007, Nr. 171.881.

tigt. Der Antragsteller vertritt die Auffassung, dass die Kombination der oben genannten Artikel des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 zwei Geschädigten-Kategorien erzeuge, wobei eine dieser Kategorien nicht von der Kommission untersucht werden könne, da es um Handlungen der belgischen Behörden in diesem Zeitraum gehe und nicht um Handlungen der deutschen Behörden, wie im Gesetz festgelegt.¹²

DIE POSITION DES STAATSRATES

Der Staatsrat hat sich bereits einige Male über Berufungen ausgesprochen, die gegen Entscheidungen der Kommission eingelegt wurden. In einigen Fällen ordnete der Staatsrat unter Berücksichtigung des Gutachtens des Auditors die Verfahrensrücknahme an.¹³

Hinsichtlich einiger Nichtigkeitsklagen hat sich der Staatsrat auch zur Sache selbst ausgesprochen. Diese Urteile des Staatsrates sind für die Kommission sehr wichtig und müssen deswegen in diesem Bericht behandelt werden.

Der Staatsrat hat im Jahr 2004 den Verwaltungscharakter der Kommission bestätigt.¹⁴ In der untenstehenden Übersicht wird eine Zusammenfassung der verschiedenen Urteile gegeben.

Der Staatsrat hat zum erstenmal in 2006 entschieden und nachher bestätigt, dass die Kommission eine *Leitlinie* ausarbeiten darf, von der nur abzuweichen ist, wenn besondere Umstände in einer Akte dies rechtfertigen. Nach Ansicht des Staatsrates ist eine solche Vorgehensweise umso stärker berechtigt, als das Mandat der Kommission zeitlich beschränkt ist und die Zahl der zu behandelnden Anträge groß ist. Die Anwendung dieser Leitlinie schließe eine Einzeluntersuchung der Akten nicht aus.¹⁵

Darüber hinaus gesteht der Staatsrat die Möglichkeit der Zuerkennung einer Pauschalentschädigung auf Grundlage von Artikel 8 § 2 des Gesetzes zu. Die Hin-

¹² Diese Sache ist noch anhängig.

¹³ Anwendung von Artikel 14quater §1 des Regentenerlasses vom 23. August 1948 zur Regelung des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates sowie Artikel 21 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973, Belgisches Staatsblatt vom 21.03.1973.

¹⁴ Siehe oben: Einleitung.

¹⁵ Staatsrat, 25. April 2006, Nr. 157.921; Staatsrat, 6. Juni 2007, Nr. 171.882.

weise in den vorbereitenden Arbeiten beeinträchtigen dies nicht. Der Staatsrat ist der Auffassung, dass die Kommission in besonderen Fällen die Unbilligkeiten berücksichtigen darf, die sich aus einer Anwendung von Artikel 6 ergeben würden. Aufgrund von Artikel 8 § 2 kann die Kommission deswegen bei Fehlen von Beweiselementen zur Bestimmung der Schädigung *am Zeitpunkt an dem sie stattfand*, aus Gründen der Billigkeit eine Pauschalentschädigung zuerkennen.¹⁶ Der Staatsrat hat sich insbesondere über die Entschädigung ausgesprochen, die bei der Entziehung von Handelsgeschäften zuerkannt wird. Laut Staatsrat gehört es zur *Beurteilungsbefugnis der Kommission* zu ermessen, ob die Pauschalentschädigung in Höhe von 1.500 € eine angemessene Entschädigung für die Handelsgeschäfte darstellt. Außerdem steht es der Kommission zu, zu bestimmen, dass dieser Betrag in der der Notifikation angefügten Mitteilung erläutert wird. Der Staatsrat kann folglich nicht die Beurteilung der Kommission durch seine eigene ersetzen.¹⁷

Der Staatsrat folgt der Kommission ebenfalls bezüglich der Interpretation des Begriffs „Güter“ im Sinne von Artikel 6 des Gesetzes. So hat er entschieden, dass hierunter die Güter und Finanzguthaben zu verstehen sind, die identifiziert, jedoch nicht zurückgegeben wurden. Die Kommission stützt sich deswegen für die Berechnung der Entschädigung auf die betroffenen Beträge. Es sind gleichfalls diese Beträge, die aktualisiert werden. Der Staatsrat urteilt auch, dass die Kommission keine Verletzung von Artikel 6 des Gesetzes begeht, wenn sie nicht alle Elemente eines Handelsfonds in die Pauschalentschädigung einbezieht. Die Kommission kann in Anwendung von Artikel 8 § 2 nach Billigkeit eine pauschale Entschädigung zuerkennen.¹⁸

Schließlich muss noch erwähnt werden, dass der Staatsrat sich ausdrücklich zur Begründung der Entscheidungen und zum vermeintlichen Fehlen von Begründungen geäußert hat. Es wird akzeptiert, dass die Entscheidungen der Kommission summarisch begründet werden, diese Begründungen müssen jedoch klar und vollständig sein. Der Staatsrat betrachtet den Verweis auf die der Entscheidung beigefügten Mitteilung als eine ausreichende Begründung.¹⁹ Die Kommission muss also in diesem Sinne auf die von den Antragstellern geltend gemachten Aspekte eingehen. Geschieht dies nicht, so ist dies eine Verletzung der formalen Begründungspflicht.²⁰

¹⁶ Staatsrat, 25. April 2006, Nr. 157.921; Staatsrat, 6. Juni 2007, Nr. 171.882; Staatsrat, 2. Juli 2007, Nr. 173.076.

¹⁷ Staatsrat, 6. Juni 2007, Nr. 171.882; Staatsrat, 2. Juli 2007, Nr. 173.076.

¹⁸ Staatsrat, 2. Juli 2007, Nr. 173.076.

¹⁹ Staatsrat, 25. April 2006, Nr. 157.921.

²⁰ Staatsrat, 2. Juli 2007, Nr. 173.076.

DIE WEITERBEHANDLUNG DER AKTEN BEIM STAATSRAT NACH DEM 31. DEZEMBER 2007

Am 31. Dezember 2007 wurde die Arbeit der Kommission und ihres Sekretariats, zumindest, was die Prüfung und Behandlung der verschiedenen Anträge betrifft, beendet. Allerdings wurden bis zu diesem Datum noch nicht alle Verfahren vom Staatsrat entschieden.

Es stellt sich die Frage, welche Personen oder Instanzen künftig die weitere Behandlung gewährleisten.

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates zum Vorentwurf für die Änderung des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 wurde das Mandat der Kommission bis zu dem Zeitpunkt verlängert, an dem alle Anträge behandelt sind, in Bezug auf die Einspruch beim Staatsrat eingelegt wurde. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats erachtet es als notwendig, dass die Kommission im Hinblick auf die Einhaltung des Gleichheits- und des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes selbst alle Anträge behandelt, die Gegenstand eines Verfahrens beim Staatsrat sind.

Das Gesetz vom 20. Dezember 2001 wurde deswegen in diesem Sinne geändert²¹ und gewährleistet den Antragstellern die Bearbeitung durch die Kommission, die dieselbe Zusammensetzung hat wie in dem betroffenen Gesetz in Artikel 3 bestimmt.²²

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Dieser Abschlussbericht wurde bis einschließlich 31. Dezember 2007 auf den neuesten Stand gebracht.

Wie sich gezeigt hat, wurde hauptsächlich die Zuerkennung von pauschalen Entschädigungen angefochten. Das erscheint paradox, da gerade dieses System es er-

²¹ Gesetz vom 20. Juli 2006 zur Änderung des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 über die Entschädigung der Mitglieder der Jüdischen Gemeinschaft Belgiens für die Güter, die ihnen während des Krieges 1940–1945 geraubt wurden oder die sie während des Krieges 1940–1945 zurückgelassen haben. Niederländische und französische Fassung: Belgisches Staatsblatt, 27.07.2006; deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 3.12.2006.

²² Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001: Die Kommission setzt sich aus fünf Beamten oder in den Ruhestand versetzten Beamten zusammen und aus zwei Vertretern der Jüdischen Gemeinschaft Belgiens, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

möglichst hat, überhaupt Entschädigungen zuzuerkennen, obwohl streng nach dem Gesetz dazu keine Möglichkeit bestand... Die Kommission hat stets geurteilt, dass die Zuerkennung von Pauschalbeträgen – bei unzweifelhaft erfolgter Schädigung, aber fehlender Identifikation der Güter im Sinne von Artikel 6 des Gesetzes – die billigste und juristisch korrekteste Lösung ist. Der Staatsrat hat geurteilt, dass die Zuerkennung von Pauschalentschädigungen zur Beurteilungsbefugnis der Kommission gehört.

Abschließend kann festgestellt werden, dass der Staatsrat den besonderen Rahmen anerkannt hat, in dem die Kommission in den vergangenen Jahren gearbeitet hat. Da der Auftrag der Kommission eindeutig über einen “rein administrativen” Rahmen hinausgeht, ist eine flexible Betrachtungsweise der gesetzlichen Bestimmungen notwendig. Der Staatsrat hat diese Balanceübung begriffen. Er hat nämlich die Strategie und die Arbeitsweise der Kommission auf Grundlage der verschiedenen juristischen Begründungen geprüft und dabei gleichfalls den Kontext berücksichtigt, in dem sie ihren Auftrag wahrgenommen hat. In verschiedenen Urteilen wird die Arbeitsweise der Kommission vom Staatsrat bestätigt. Die Berichtungen, die aufgrund eines Urteils des Staatsrates erfolgten, haben, wie bereits oben ausgeführt, keinen Bezug auf die von der Kommission verfolgte Strategie als solche.

Einige Fälle waren am 31. Dezember 2007 noch nicht vom Staatsrat entschieden. Die weitere Behandlung dieser Akten wird von der Kommission selbst ausgeführt, wobei sie vom FÖD Kanzlei des Premierministers unterstützt wird.

6. Endergebnis und Schlussfolgerung

Die Kommission hat innerhalb der zuletzt bewilligten Frist die Untersuchung der insgesamt 5.620 Anträge beendet. Gruppieren pro geschädigter Person oder Familie handelt es sich um 5.210 abgeschlossene Akten und Entschädigungen in Höhe von insgesamt 35,2 Millionen EUR.

Das Gesetz vom 20. Dezember 2001 bestimmte aus gutem Grund die Teilnahme von zwei Vertretern der Jüdischen Gemeinschaft Belgiens als Mitglieder mit beratender Stimme an der Kommission. Das war nicht nur ein Pluspunkt für die Transparenz der Arbeit, sondern führte durch das Wissen und die Erfahrung dieser Vertreter auch zu einer besseren Entscheidungsfindung.

Innerhalb der Kommission herrschte ein bemerkenswertes Einvernehmen. Es kann betont werden, dass die Kommission während der gesamten Frist ihres Mandates in einem kollegialen Geist zusammengearbeitet hat und dass ihre Mitglieder stets dasselbe Ziel im Auge hatten, nämlich die Anträge mit Verständnis und nach billigem Ermessen zu behandeln.

Die Kommission möchte nachdrücklich darauf hinweisen, dass die professionelle Unterstützung durch das zahlenmäßig beschränkte, jedoch stark motivierte Sekretariat ausschlaggebend für ihre Tätigkeit war. Sie ist sich bewusst, dass ihre Mitarbeiter häufig unter hohem Druck arbeiten mussten, um innerhalb der gesetzten Fristen Qualitätsarbeit liefern zu können. Mit Stolz und Dank werden deswegen die Namen der Mitarbeiter in der Anlage genannt.

Im Übrigen konnte die Kommission stets auf Unterstützung rechnen. Für Fragen in Bezug auf die Entziehung von Kulturgütern konnte sie sich an das “Sonderbüro für die Rückgabe geraubter jüdischer Kulturgüter” des Föderalen Öffentlichen Programmierungsdienstes Wissenschaftspolitik wenden. Außerdem konnte sie sich bezüglich der Zugänglichkeit zu den jeweiligen Archiven auf die hervorragende Mitwirkung des FÖD Finanzen, des Dienstes der Kriegsoffer, des Untersuchungs- und Dokumen-

tationszentrums Krieg und Moderne Gesellschaft (SOMA), des Brüsseler städtischen Archivs sowie des Allgemeinen Staatsarchivs stützen.

Darüber hinaus wurde der Kommission die gute Mitwirkung anderer Einrichtungen zuteil, wie u.a. des Jüdischen Museums von Belgien in Brüssel, des Museums der Deportation und des Widerstands in Mecheln, der Stiftung für das Judentum von Belgien, der Diamantbörsen in Antwerpen, der Association des Originaires de Belgique en Israël / Vereniging van Afkomstigen uit België in Israël, des Holocaust Claims Processing Office und der Hidden Child Foundation in New York, des Central Office for Holocaust Claims (Vereinigtes Königreich: Middelsex) und des Bundesamts für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen in Berlin.



Die Prüfung der Anträge führte in über 88 % der Fälle zu einer Entschädigung.

Einige Anträge mussten abgewiesen werden, weil sie nicht den gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen bezüglich des Aufenthaltsorts der geschädigten Person – sie musste sich zu gleich welchem Zeitpunkt während der Periode vom 10. Mai 1940 bis zum 8. Mai 1945 in Belgien befunden haben – sowie bezüglich des erforderlichen Verwandtschaftsgrades entsprachen.

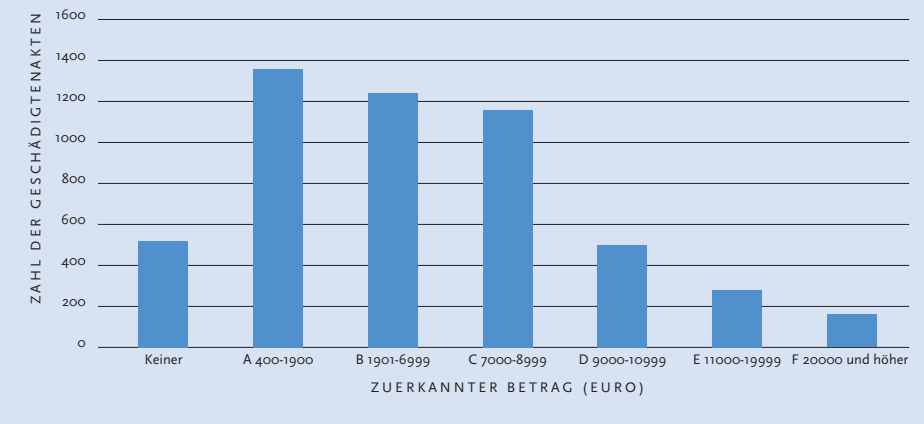
Viele rechtsgültig eingereichte Anträge führten nicht zu einer Entschädigung, weil entweder keine Güter identifiziert werden konnten, die der geschädigte Person aufgrund antisemitischer Maßnahmen entzogen wurden, oder – in den meisten Fällen – weil der entzogene Besitz bereits vergütet oder zurückgegeben wurde. Insgesamt handelt es sich hier um weniger als 12 % der Anträge.

Die Beträge der pro Akte zuerkannten Entschädigungen waren sehr unterschiedlich. Es hat wenig Sinn, einen Durchschnittswert anzugeben, denn die Bandbreite zwischen der großen Zahl der bescheidenen Beträge (bis 7.000 EUR) und den höheren Beträgen ist zu groß. Die Tabelle und das Diagramm liefern ein besseres Abbild der Realität.

ZUERKANNTER BETRAG (€) ZAHL DER GESCHÄDIGTENAKTEN

Kein Betrag zuerkannt	518
Von 400 bis 1.900 €	1.365
Von 1.901 bis 6.999 €	1.232
Von 7.000 bis 8.999 €	1.147
Von 9.000 bis 10.999 €	499
Von 11.000 bis 19.999 €	287
20.000 € und höher	162
GESAMTZAHL DER GESCHÄDIGTENAKTEN	5.210

PRO GESCHÄDIGTENAKTE ZUERKANNTEN ENTSCHÄDIGUNG



Es ist sicher auch nützlich darzustellen, für welche Bestandteile des geraubten Besitzes die Kommission Entschädigungen gewährt hat. Die folgende Tabelle gibt entsprechend der in Kapitel 4 (Schädigung und Entschädigung – Strategie nach Sektoren) vorgenommenen Einteilung die Gesamtzahl der positiven Entscheidungen in den jeweiligen Bereichen und die Gesamtsumme der pro Vermögensart ausgezahlten Beträge an.

Art des Vermögens	Zahl der positiven Entscheidungen	Summe der zuerkannten Entschädigungen (Mio. EUR)	Anteil (%)
Möbel und Hausrat	1.813	12,7	36,1%
Persönliche Habe bei Festnahme / Deportation	4.392	2,0	5,7%
Zwangsarbeiterlöhne	533	0,7	2,0%
Finanzguthaben	1.054	3,6	10,2%
Handelsgeschäfte und Betriebe	3.135	10,7	30,4%
Diamantenvorräte	794	2,2	6,2%
Lebensversicherungen	48	0,8	2,3%
Immobilien	170	1,2	3,4%
Kulturgüter	57	0,3	0,9%
Sonstiges	88 ²³	1,0	2,8%

...

Bleibt die Frage, inwieweit das Gesetz vom 20. Dezember 2001 und daran anschließend die darauf gestützte Politik der Kommission die Erwartungen erfüllt hat, die bei den potenziell Berechtigten geweckt worden waren.

Die Erwartungen waren hochgesteckt. Obwohl es denjenigen, die den Werdegang des Gesetzes verfolgt hatten, klar sein musste, dass der Besitz nicht in seinem Vorkriegszustand wiederhergestellt werden konnte, blieb diese Hoffnung dennoch in hohem Maße bestehen. War das ein Ergebnis von Missverständnissen? Von Informationsmangel? Von der noch lebendigen Erinnerung an das geschehene Unrecht und die moralische Entrüstung?

Die Kommission und ihr Sekretariat wurden jedenfalls häufig mit der Enttäuschung der Berechtigten konfrontiert, die offensichtlich eine höhere Entschädigung erwarteten. Die meisten Einsprüche beim Staatsrat zielten implizit oder explizit auf eine

²³ Sonstige bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse identifizierte Guthaben; Entschädigung Kraftfahrzeug, Vergütung für die Verwaltung von Privatvermögen; für die Ostfront beschlagnahmte Kleidung usw.

Neubewertung der zuerkannten Beträge ab.

Die Kommission musste sich an den Gegebenheiten des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 orientieren. Alle vorbereitenden Tätigkeiten, alle vorhergehenden Schritte auf internationaler und nationaler Ebene sowie der sehr explizite Wortlaut von Artikel 6 des Gesetzes führten zu der Feststellung, dass hier – aus verschiedenen Gründen – essentiell auf die Entschädigung dessen abgezielt wird, was nach dem Krieg noch im Besitz staatlicher Organe, der Banken und der Versicherungsgesellschaften verblieb. Ausschließlich auf dieser Grundlage wurde das bei der Belgischen Nationalbank eröffnete Sonderkonto belastet.

Die Hauptaufgabe der Kommission war es, die entsprechenden Guthaben zu identifizieren. Die Untersuchungskommission hatte den Gesetzgeber in ihrem Abschlussbericht über die vielfältigen Lücken in den Archiven informiert sowie über die beträchtlichen Extrapolationen, zu denen sie deswegen gezwungen war. Nur weil sich der Gesetzgeber darüber bewusst war, wurde mit Artikel 8 des Gesetzes ein Korrektiv eingebaut.

Im Nachhinein betrachtet erwies sich dies als eine sehr glückliche Entscheidung. Aus den Ausführungen dieses Berichts geht ausreichend hervor, dass die Kommission sich mindestens ebenso oft auf Artikel 8 des Gesetzes (Billigkeit) wie auf Artikel 6 (Identifikation) gestützt hat.

Streng genommen war es nicht notwendig, sich auf Artikel 8 zu stützen. Aber es wäre nicht nur unbillig, sondern auch vollkommen ungerecht gewesen, in den Fällen keine Entschädigungen zuzuerkennen, in denen unbestreitbar eine Besitzentziehung stattgefunden hatte, für die aber in den Archiven – deren Zustand bekannt ist – keine gesperrten Beträge identifiziert werden konnten. Dies gilt umso mehr, als aus dem Bericht der Untersuchungskommission ersichtlich ist, dass vom Staat, den Banken und den Versicherungsgesellschaften tatsächlich Beträge für Besitz “in Rechnung gestellt” wurden, der nicht dinglich identifiziert werden konnte, sondern nur durch Extrapolationsberechnungen nachweisbar war.

In solchen Fällen wurden deswegen pauschale Entschädigungen zuerkannt, von denen eine, nämlich die Entschädigung für Handelsgeschäfte in Höhe von 1.500 EUR, Kritik hervorrief. Deswegen wird hier nochmals wiederholt, dass dieser Betrag

nur bei Fehlen präziser Angaben über den Wert eines Handelsgeschäftes zum Zeitpunkt der Schädigung angewendet wurde.

Dieser Betrag wurde bei allen Akten mit denselben Umständen zuerkannt, und zwar ungeachtet des Vorkriegswertes, den der Antragsteller dem Betrieb zuschrieb. Die Kommission versteht, dass diese Entscheidung manche hart getroffen hat, aber jede andere Herangehensweise hätte zu nicht kohärenten Entscheidungen und zu vielen langwierigen Streitigkeiten geführt.

Für die Kommission war es deswegen eine große Erleichterung, dass der Staatsrat sich schon in einem seiner ersten Urteile der Auslegung des Gesetzes durch die Kommission anschloss.

• • •

Die von der Kommission ausgearbeitete Strategie führte letztendlich zu Entschädigungen in Höhe von insgesamt 35,2 Millionen EUR.

Es fällt auf, dass nur 31,8 % des insgesamt verfügbaren Betrages von 110,6 Millionen EUR für individuelle Entschädigungen aufgewendet wurden. Um die Kluft zwischen dem bewilligten Budget und dem verwendeten Betrag zu verstehen, muss man sich an erster Stelle fragen, von welchen Personen überwiegend noch Entschädigungsanträge gestellt werden konnten.

Im Bericht der Untersuchungskommission im Kapitel über die Wiedererlangung der Rechte nach der Befreiung²⁴ wird aufgezeigt, dass die in der unmittelbaren Nachkriegszeit aus den Lagern oder von ihrem Zufluchtsort zurückgekehrten Juden vornehmlich damit beschäftigt waren, ihren Besitz wiederzufinden. In vielen Fällen konnte tatsächlich Besitz wiedererlangt werden, u. a. über die von der Zwangsverwaltung verwalteten Sperrkonten. Danach gab es, hauptsächlich im Rahmen der deutschen Wiedergutmachungsgesetzgebung (BRüG) die Möglichkeit, eine Entschädigung für bestimmte Teile des Vermögens zu erhalten.

Jedoch kehrten viele Opfer der Judenverfolgungen nicht zurück, entweder weil sie

²⁴ Siehe: Eindverslag Studiecommissie, Deel 3, Het rechtsherstel na de bevrijding; Rapport final de la Commission d'étude, Partie 3, Le rétablissement des droits après la Libération.

umgekommen waren oder weil sie sich endgültig in Übersee niedergelassen hatten. Somit bildet also der Besitz dieses Personenkreises das Herzstück dessen, was aus einleuchtenden Gründen nicht oder nur in sehr beschränktem Maße zurückgefordert wurde.

Die Zahl der aus Mecheln und Drancy deportierten, in Belgien wohnenden Juden ist bekannt: Es handelte sich um 30.291 Menschen. 24.824 von ihnen waren *Erwachsene* (15 Jahre und älter), von denen 1.455 die Lager überlebten.

Demzufolge kehrten 23.369 Erwachsene nicht aus den Lagern zurück. Rechnet man zu dieser Zahl die Familien hinzu, die das Land endgültig verlassen hatten, so kommt man auf mindestens 24.000 Erwachsene, um deren Vermögen sich nach dem Krieg niemand mehr kümmerte.

Zwar konnten einerseits Verwandte dieser Personen einen beschränkten Teil des Besitzes für sich einfordern, aber andererseits bekamen die nicht deportierten Personen nach der Befreiung mit Sicherheit nicht alles zurück. Dies glich sich also gegenseitig aus.

Die Kommission behandelte insgesamt 5.210 Geschädigtenakten, dies entspricht 21,7 % der Erwartungen in Bezug auf die Zielgruppe. Diese niedrige Zahl ist sicher nicht der Gleichgültigkeit der potenziellen Berechtigten zuzuschreiben und auch nicht der mangelnden Kommunikation seitens der Kommission. Sie spiegelt lediglich die erbarmungslose Realität wider: *dass einfach keine Überlebenden da sind*, die eine Entschädigung beantragen könnten.

Die beiden einzigen detaillierten und vollständigen Listen mit den nicht abgerufenen Guthaben, über die die Kommission verfügt, führen zu vergleichbaren Feststellungen:

- *Die Liste mit den nicht ausgezahlten Löhnen (Nordfrankreich):* Sie enthält 2.688 Namen, von denen die Kommission 527 identifizierte (19,6 %).
- *Die Liste mit dem nach dem Krieg verkauften Schmuck, der in der Dossin-Kaserne abgenommen wurde:* Die Kommission identifizierte 164 der insgesamt 940 Namen (17,4 %).

• • •

Die Identifikation nicht zurückgegebener Finanzguthaben war für die Kommission erwartungsgemäß äußerst schwierig.

Schon die Untersuchungskommission stand damit vor einer schier unlösbaren Aufgabe. Der große Mangel an Archiven hatte unter anderem zur Folge, dass in nur 170 Fällen ein nicht zurückgefordertes jüdisches Guthaben noch mit quasi vollständiger Sicherheit identifiziert werden konnte. In 375 Fällen bestanden Zweifel über die Identifikation, da wichtige Angaben (Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum) fehlten oder nicht mit denen in der Datenbank vorhandenen Angaben übereinstimmten.

Abgesehen davon konnte die Untersuchungskommission nur noch die Sperrkonten bei der SFBID identifizieren. Die Guthaben auf diesen Konten wurden nach der Befreiung ohne das Dazutun der Kontoinhaber, die in vielen Fällen deportiert worden waren, zu den ursprünglichen Banken zurücktransferiert.

Auf diese beiden Elemente gestützt, erstellte die Untersuchungskommission gemäß einer in ihrem Bericht ausführlich beschriebenen Formel durch Extrapolation eine Schätzung der nicht zurückgegebenen Guthaben bei den Finanzinstituten.

Die Entschädigungskommission, die die Schwierigkeiten in Bezug auf die Identifikation sozusagen "geerbt" hat, erkannte in 1.054 Fällen eine Entschädigung wegen der Entziehung eines Finanzguthabens zu. Der insgesamt dafür aufgewendete Betrag beläuft sich auf 3,6 Millionen EUR.

Sowohl für die Untersuchungskommission als auch für die heutige Kommission blieb die Identifikation der nicht zurückgegebenen Finanzguthaben ein Tappen im Dunkeln.

• • •

Das Mandat der Kommission ist am 31. Dezember 2007 dieses Berichts noch nicht beendet.

Das Gesetz vom 20. Juli 2006 bestimmt u. a., dass die Kommission ihre Tätigkeit erst beendet, wenn die Behandlung der noch beim Staatsrat anhängigen Anträge abgeschlossen ist.

Gemäß der Entscheidung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats ist es die Aufgabe der durch das Gesetz vom 20. Dezember 2001 eingerichteten Kommission, sich über Anträge auszusprechen, die aufgrund einer Nichtigerklärung der ursprünglichen Entscheidungen erneut geprüft werden müssen.

Das Sekretariat wurde jedoch am 31. Dezember 2007 aufgelöst. Der FÖD Kanzlei des Premierministers übernimmt dann die weitere administrative Behandlung, die Beantwortung von Telefonanrufen und die Unterstützung der Kommission, wenn sie noch tagen muss.

Die Kommission spricht die Empfehlung aus, ihre Archive nach Beendigung ihres Mandats dem Allgemeinen Staatsarchiv anzuvertrauen. Die Verwendung der Datenbank muss durch Königlichen Erlass, nach Erörterung im Ministerrat und nach einer Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens bestimmt werden.

Gebilligt in der Sitzung vom 4 Februar 2008

Anlagen

Anlage I

20. DEZEMBER 2001 – Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Jüdischen Gemeinschaft Belgiens für die Güter, die ihnen während des Krieges 1940-1945 geraubt wurden oder die sie während des Krieges 1940-1945 zurückgelassen haben (wie abgeändert durch das Gesetz vom 9. Juli 2004 und durch das Gesetz vom 20. Juli 2006).

KAPITEL I – Allgemeine Bestimmung

Artikel 1. Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL II.- Kommission für die Entschädigung der Mitglieder der Jüdischen Gemeinschaft Belgiens für die Güter, die ihnen während des Krieges 1940-1945 geraubt wurden oder die sie während des Krieges 1940-1945 zurückgelassen haben.

Art. 2. § 1. Bei den Diensten des Premierministers wird eine Kommission für die Entschädigung der Mitglieder der Jüdischen Gemeinschaft Belgiens für die Güter, die ihnen während des Krieges 1940-1945 geraubt wurden oder die sie während des Krieges 1940-1945 zurückgelassen haben, weiter unten “die Kommission” genannt, eingesetzt.

Die Kommission prüft die Anträge auf Entschädigung und entscheidet darüber vor dem 31. Dezember 2007 gemäss den in Kapitel III festgelegten Bedingungen und Regeln.

§ 2. Das Mandat der Kommission beginnt am 9. September 2002 und endet spätestens nach Ablauf der Bearbeitung der Anträge, für die gegen den Beschluss ein Widerspruch beim Staatsrat eingelegt wird.

§ 3. Der König regelt die Arbeitsweise der Kommission.

Art. 3. § 1. Die Kommission setzt sich aus fünf Beamten oder in den Ruhestand versetzten Beamten zusammen und umfasst:

- zwei französischsprachige Mitglieder,
- zwei niederländischsprachige Mitglieder,
- einen Vorsitzenden, der die Kenntnis der französischen Sprache und der niederländischen Sprache gemäss den am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetzen über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten nachgewiesen haben muss.

Der Vorsitzende wird vom König auf Vorschlag des Premierministers bestimmt. Die anderen Mitglieder werden von Ihm auf Vorschlag des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten, des Ministers der Finanzen, des Ministers der Justiz und des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Kriegsoffer gehören, bestimmt.

§ 2. Zwei Vertreter der Jüdischen Gemeinschaft Belgiens nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teil.

§ 3. Für den Vorsitzenden und für jedes Mitglied wird gemäss den in § 1 festgelegten Bedingungen ein Stellvertreter ernannt.

§ 4. Die Kommission kann im Rahmen ihres Auftrags auf Sachverständige zurückgreifen, um die von ihr für zweckmässig erachteten Gutachten einzuholen.

Art. 4. Der Kommission wird ein Sekretariat zur Verfügung gestellt. Der König bestimmt die Zusammensetzung, das Statut und die Regeln für die Arbeitsweise des Sekretariats.

Art. 5. Die Funktionskosten der Kommission und ihres Sekretariats gehen zu Lasten des Haushaltsplans des Premierministers.

Der König bestimmt den Betrag der Anwesenheitsgelder und der Fahrtkostenschädigung, die dem Vorsitzenden, den Mitgliedern und den Sachverständigen der Kommission gewährt werden.

KAPITEL III. - Anträge auf Entschädigung und Bearbeitung dieser Anträge.

Art. 6. § 1. Einen Antrag auf Entschädigung kann jede Person einreichen, die folgende Bedingungen erfüllt :

- 1° Sie muss zu gleich welchem Zeitpunkt während der Periode vom 10. Mai 1940 bis zum 8. Mai 1945 ihren Wohnort in Belgien gehabt haben;
- 2° Sie muss in Belgien während derselben Periode Güter, deren Eigentümer sie war,

geraubt bekommen haben oder sie infolge antijüdischer Massnahmen seitens der deutschen Besatzungsbehörden oder infolge von Handlungen antisemitischer Art seitens derselben Behörden haben zurücklassen müssen.

§ 2. Für die Anwendung von § 1 versteht man unter Gütern, die den in § 1 erwähnten Personen geraubt wurden oder die sie haben zurücklassen müssen, finanzielle Vermögenswerte und Güter, deren Eigentümer sie waren und:

1° die vom Staat, von den Finanzinstituten oder von den Versicherungsunternehmen nicht zurückgegeben worden sind und auch nicht Gegenstand irgendeiner Entschädigung, Erstattung oder Wiedergutmachung gewesen sind;

2° und die im Bericht der Untersuchungskommission identifiziert worden sind, die durch das Gesetz vom 15. Januar 1999 über die Kommission für die Untersuchung über den Verbleib der Güter der Mitglieder der Jüdischen Gemeinschaft Belgiens, die während des Krieges 1940-1945 geraubt oder zurückgelassen wurden, geschaffen worden ist, oder im Rahmen der Prüfung des Antrags durch die Kommission identifiziert werden.

Der König kann aufgrund des Berichts der durch oben erwähntes Gesetz vom 15. Januar 1999 geschaffenen Kommission durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den Geltungsbereich des vorhergehenden Absatzes auf andere Bereiche ausweiten.

§ 3. Wenn die in § 1 erwähnte Person verstorben ist, können die Rechtsnachfolger ersten, zweiten und dritten Grades im Sinne der Artikel 737 bis 744 des Zivilgesetzbuches eine Entschädigung beantragen, insofern die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Bedingungen erfüllt sind und sie ihre Eigenschaft gemäss den Regeln des allgemeinen Rechts nachweisen.

Art. 7. § 1. Der Antrag auf Entschädigung wird dem Vorsitzenden der Kommission bis spätestens am 9. September 2003 per Einschreibebrief zugeschickt; ihm werden alle zweckdienlichen Schriftstücke beigelegt. Er enthält folgende Bestandteile:

1° Name, Vornamen, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit des Antragstellers sowie gegebenenfalls Name, Vornamen, Wohnsitz und Eigenschaft seines gesetzlichen Vertreters;

2° eine kurze Beschreibung der Umstände, unter denen die Güter den Eigentümern geraubt wurden oder unter denen die Eigentümer sie haben zurücklassen müssen;

3° eine möglichst vollständige Beschreibung der Güter und des Ortes, an dem sie sich damals befanden und an dem sie sich jetzt befinden;

4° die Erklärung, dass für die Güter keine Rückgabe, Erstattung, Entschädigung oder Wiedergutmachung erfolgt ist.

Der Antrag muss datiert und unterzeichnet werden und mit folgenden Worten enden: "Ich bestätige auf Ehrenwort, dass diese Erklärung richtig und vollständig ist."

§ 2. Der König kann die Modalitäten in Bezug auf die Einreichung des in § 1 erwähnten Antrags sowie die anderen Regeln für ein Verfahren vor der Kommission näher festlegen.

Art. 8. § 1. Die Kommission kann alle zweckdienlichen Untersuchungen durchführen oder durchführen lassen, um den Antrag auf Entschädigung auf seine Ehrlichkeit zu überprüfen. Das Untersuchungsergebnis ist ausschliesslich für das Verfahren zur Prüfung des Antrags bestimmt und bleibt durch das Berufsgeheimnis gedeckt. Die Kommission kann unter anderem bei allen öffentlichen Diensten, Banken oder Versicherungsunternehmen um Mitteilung von Auskünften über das Vorhandensein eines Vermögenswertes nachsuchen, wobei das Berufsgeheimnis ihr nicht entgegengehalten werden kann.

§ 2. Die Kommission kann in besonderen Fällen übergeordneten Unbilligkeiten Rechnung tragen, die bei der Anwendung des vorliegenden Gesetzes ihrer Meinung nach auftreten können.

Art. 9. § 1. Die Kommission kann die Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Ausführung ihres Auftrags erforderlich sind, vornehmen.

Die von der Untersuchungskommission in Anwendung von Artikel 4 des oben erwähnten Gesetzes vom 15. Januar 1999 angelegte Datenbank über Personen, die Opfer antijüdischer Massnahmen seitens der deutschen Behörden gewesen sind, wird der Kommission übertragen.

In Abweichung von dem Verfahren, das vorgesehen ist in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, abgeändert durch das Gesetz vom 19. Juli 1991, kann die Kommission innerhalb der Grenzen, unter den Bedingungen und zu den Zwecken, die in den folgenden Absätzen vorgesehen sind, ebenfalls auf die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 und 8 und Absatz 2 desselben Gesetzes erwähnten Informationen zugreifen und die Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen benutzen.

Folgenden Personen ist der im vorherigen Absatz erwähnte Zugriff und die darin erwähnte Benutzung erlaubt:

1° dem Vorsitzenden und den vom ihm beauftragten Mitgliedern der Kommission,

2° den Mitgliedern der Stufe 1 des Sekretariats.

Die aus dem Nationalregister der natürlichen Personen stammenden Informationen dürfen nur für die Durchführung des Untersuchungsauftrags der Kommission verwendet werden.

Sie dürfen Dritten nicht mitgeteilt werden.

Folgende Personen werden nicht als Dritte betrachtet:

1° die natürlichen Personen, auf die sich diese Informationen beziehen, sowie ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Rechtsnachfolger,

2° die öffentlichen Behörden oder die aufgrund von Artikel 5 des oben genannten Gesetzes vom 8. August 1983 bestimmten Einrichtungen.

Die in Absatz 4 erwähnten Personen können die Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen in ihren Dateien oder Verzeichnissen nur als Erkennungsmittel benutzen:

1° für interne Verwaltungszwecke,

2° in den Beziehungen mit den öffentlichen Behörden und Einrichtungen, denen die in Artikel 8 des oben erwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 vorgesehene Ermächtigung auch erteilt worden ist.

Die Liste der Personen, die Zugriff auf die Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen haben, mit Angabe ihrer Funktion und eventuell ihres Dienstgrades, wird dem Ausschuss für den Schutz des Privatlebens übermittelt.

Die Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen darf nicht auf Schriftstücken übernommen werden, die anderen Dritten als den ebenfalls zur Benutzung dieser Nummer ermächtigten Behörden oder Einrichtungen zur Kenntnis gebracht werden können.

§ 2. Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens, was mit der Datenbank nach Ablauf des Mandats der Kommission geschieht.

KAPITEL IV. - Verfahren für die Zahlung der Entschädigung, schuldbefreiende Wirkung und Zahlung des Restbetrags.

Art. 10. Binnen einer Frist von drei Monaten nach In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes wird zwischen der Nationalen Kommission der Jüdischen Gemeinschaft Belgiens für die Restitution VoG, dem Staat und den in Artikel 6 § 2 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Finanzinstituten und Versicherungsunternehmen ein Protokoll abge-

schlossen, um die Beträge und den beziehungsweise die Koeffizienten, mit denen der Gegenwartswert dieser Beträge berechnet werden kann, festzulegen.

Dieses Protokoll wird vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass gebilligt.

Diese Beträge werden vom Staat und von den in Absatz 1 erwähnten Finanzinstituten und Versicherungsunternehmen auf ein Sonderkonto eingezahlt, das in den Büchern der Belgischen Nationalbank auf den Namen der belgischen Staatskasse eröffnet wird.

Art. 11. Die Beschlüsse der Kommission werden der Verwaltung des Schatzamtes mitgeteilt, die mit der Auszahlung der entsprechenden Beträge zu Lasten des in Artikel 10 Absatz 3 erwähnten Kontos beauftragt wird.

Art. 12. In Ermangelung eines binnen der in Artikel 10 vorgesehenen Frist abgeschlossenen Protokolls bestimmt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme der Nationalen Kommission der Jüdischen Gemeinschaft Belgiens für die Restitution VoG die Beträge, die vom Staat und von den in Artikel 6 § 2 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Finanzinstituten und Versicherungsunternehmen eingezahlt werden, sowie den beziehungsweise die Koeffizienten, mit denen der Gegenwartswert dieser Beträge berechnet werden kann.

Art. 13. Die in Artikel 10 Absatz 3 erwähnten Einzahlungen haben für den Staat sowie für die betroffenen Finanzinstitute oder Versicherungsunternehmen den in Artikel 6 erwähnten Personen gegenüber schuldbefreiende Wirkung und bewirken, dass für diese Personen von Amts wegen das Recht erlischt, in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht einen anderen Antrag einzureichen als den im selben Artikel erwähnten Antrag auf Rückgabe, Erstattung oder Entschädigung mit Bezug auf die betroffenen Güter.

Art. 14. Im Laufe des ersten Quartals 2008 wird der Restbetrag des in Artikel 10 Absatz 3 erwähnten Sonderkontos an eine gemeinnützige Stiftung gezahlt, deren Aufträge sozialer, kultureller oder religiöser Art den Bedürfnissen der Jüdischen Gemeinschaft Belgiens entsprechen. Diese Aufträge können sich ebenfalls auf die Bekämpfung von Rassismus, Intoleranz und Verstößen gegen die Menschenrechte erstrecken.

In den zwei Jahren nach dem Jahr des In-Kraft-Tretens des vorliegenden Gesetzes

kann ein Vorschuss dieses Restbetrags an die gemeinnützige Stiftung gezahlt werden.

Beträge mit Bezug auf die in Artikel 2 § 2 erwähnten Anträge werden von dem in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Restbetrag abgezogen und, gegebenenfalls, nach Ablauf der Bearbeitung dieser Anträge ausgezahlt.

In Abweichung von Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen und nach Berichterstattung durch die von der in Absatz 1 erwähnten gemeinnützigen Stiftung bestimmten Betriebsrevisoren legt der König im Rahmen des Saldos des in Artikel 10 Absatz 3 erwähnten Sonderkontos einen Betrag fest, der sofort für das von der Stiftung entwickelte Projekt "Solidarität 3000" verwendet werden kann.

KAPITEL V. - Schlussbestimmung und In-Kraft-Treten.

Art. 15. Der aufgrund von Artikel 6 § 2 Absatz 2 ergangene Erlass wird aufgehoben, wenn er nicht binnen einem Jahr nach seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt durch ein Gesetz bestätigt wird.

Art. 16. Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das Datum des In-Kraft-Tretens des vorliegenden Gesetzes.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Anlage 2

ZUSAMMENSETZUNG DER KOMMISSION

(gemäß dem Königlichen Erlass vom 2. August 2002, in der Fassung des Königlichen Erlasses vom 5. März 2006)

Lucien BUYSSE	Vorsitzender
Daniel DE BRONE	Generaldirektor im Ministerium der Finanzen
Raymonde FOUCART	Generaldirektorin im Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten, des Außenhandels und der Internationalen Zusammenarbeit
Renée GRABINER	Direktorin im Ministerium der Französischen Gemeinschaft
Karin WASTIAU	Beigeordnete Beraterin im Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz

Vertreter der Jüdischen Gemeinschaft Belgiens

Anna LANDAU
Foulek RINGELHEIM

(Mitglieder mit beratender Stimme: Gesetz vom 20.12.2001, Artikel 3 § 2)

Stellvertretende Mitglieder

Fernand VAN HEMELRIJCK	Generaldirektor im Föderalen Öffentlichen Dienst Kanzlei und Allgemeine Dienste, Stellvertretender Vorsitzender
Johan PIETERS	Direktor im Ministerium der Finanzen
Yvan HUBOT	Generalberater im Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten, des Außenhandels und der Internationalen Zusammenarbeit
Brigitte FEYS	Erste Assistentin im Ministerium der Französischen Gemeinschaft (seit dem 10.03.2006 ersetzt durch Frau Martine THOMAS, Attachée im Ministerium der Französischen Gemeinschaft)
Lucien DE LEEBEECK	Berater im Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz

Anlage 3

ZUSAMMENSETZUNG DES SEKRETARIATS DER KOMMISSION

Projektleiter	DE TRAZEGNIES Marc	(01.01.2002 – 31.12.2007)
Programmierer	PLASSCHAERT Roland	(01.01.2002 – 31.12.2007)
Sonderbüro für Nachforschungen und Untersuchungen der Anträge	COECKELBERG Fanny ^(*)	(01.06.2003 – 31.12.2007)
	BONTINCK Luc	(01.10.2002 – 31.12.2007)
	PEZECHKIAN Johanna	(01.09.2003 – 31.12.2007)
	HANSENS Nathalie	(17.05.2004 – 31.12.2007)
	KAPPER Alain	(01.09.2002 – 16.04.2004)
	CITTERS Elke	(01.11.2003 – 16.04.2007)
	JULT Leentje	(01.05.2004 – 04.11.2007)
	CHANTRAINE Paul	(15.10.2004 – 30.04.2005)
Sonderbüro für juristische Angelegenheiten	NICAISE Dominique	(01.04.2004 – 31.12.2007)
	OPOCZYNSKI Virginie	(01.08.2005 – 31.12.2007)
	RIJSBRACK Ilse	(22.11.2005 – 31.12.2007)
	HAMER Isabelle	(01.09.2002 – 31.07.2004)
	REHEUL Nelleke	(09.09.2004 – 01.11.2005)
Sonderbüro für administrative Angelegenheiten	BOULANGER Jeanine	(17.05.2004 – 31.12.2007)
	BOSQUILLON Bérengère	(01.09.2004 – 31.12.2007)
	VAN SNICK Nathalie	(01.02.2006 – 31.12.2007)
	THOMAES Laura	(01.03.2003 – 31.12.2007)
Sonderbüro Empfang	BOSIERS Della	(01.09.2002 – 31.12.2007)
	LAIOS Patty	(01.09.2002 – 31.12.2007)

^(*) Beauftragt mit der Leitung des Sonderbüros

Anlage 4

AUFSCHLÜSSELUNG DER ANTRÄGE NACH WOHNSTITZLAND

LAND	ANZAHL	
		Schweden 4
		Italien 3
		Griechenland 2
		Niederländische Antillen 2
		Mexiko 2
		Venezuela 2
		Dem. Rep. Congo 2
		Thailand 2
		Uruguay 2
		Porto Rico 1
		Tschechien 1
		Türkei 1
		Monaco 1
		Namibia 1
		Hong-Kong 1
		Dänemark 1
		Ecuador 1
		Gesamtzahl 5620
Belgien	3285	
USA	790	
Israel	766	
Frankreich	169	
Kanada	156	
Grossbritannien	111	
Niederlande	76	
Australien	76	
Deutschland	35	
Brazilien	33	
Argentinien	25	
Schweiz	24	
Südafrika	12	
Österreich	10	
Spanien	9	
Grossherzogtum Luxemburg	8	
Ungarn	6	

Anlage 5

AUFSCHLÜSSELUNG DER ANTRÄGE NACH GEBURTSJAHR DER ANTRAGSTELLER

GEBURTSJAHR	ZAHL		ZAHL
1900	10	1926	168
1901	1	1927	198
1902	4	1928	213
1903	4	1929	224
1904	7	1930	250
1905	6	1931	248
1906	8	1932	255
1907	12	1933	239
1908	8	1934	228
1909	20	1935	176
1910	26	1936	181
1911	26	1937	208
1912	43	1938	194
1913	36	1939	177
1914	46	1940	132
1915	37	1941	80
1916	51	1942	87
1917	47	1943	69
1918	68	1944	40
1919	74		
1920	96	Anträge mit Angabe	
1921	131	des Geburtsjahrs (bis 1944) ...	4746
1922	148	Anträge ohne Angabe	
1923	136	des Geburtsjahrs	413
1924	167	Anträge mit Angabe des	
1925	167	Geburtsjahrs ab 1944	461
		Gesamtzahl der Anträge	5620